

**Abfallwirtschaftsverband
Feldbach**



Umwelt- und Abfallberatung:

ÖKO-Platz 1

8330 Mühldorf

Tel.: 03152/5073-0

Fax:03152/5073-14

E-Mail: awv.feldbach@abfallwirtschaft.steiermark.at

Regionaler Abfallwirtschaftsplan

gemäß §15 StAWG 2004

Stand: 03.07.2006

Inhaltsverzeichnis

Umwelt- und Abfallberatung:	1
A. Verordnungstext	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Verbandsorganisation	6
§ 3 Ziele und Strategien	6
§ 4 Aufkommen von Siedlungsabfällen	7
§ 5 Sammlung von Siedlungsabfällen	7
§ 6 Behandlung von Siedlungsabfällen	8
§ 7 Kostenaufteilung	8
§ 8 Kundmachung - Inkrafttreten	8
B. Erläuterungsbericht	10
1. zu § 1 „Geltungsbereich“	10
2. zu § 2 „Verbandsorganisation“	13
2.1 Verbandsorgane	13
2.1.1 Verbandsversammlung	13
2.1.2 Vorstand	15
2.1.3 Prüfungsausschuss	16
3. zu § 3 „Ziele und Strategien“	17
3.1 Ziele und Strategien	17
3.2 Kennzahlen	18

3.3	Abfallvermeidung	23
3.3.1	Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung	23
3.3.2	Umwelt- und AbfallberaterInnen des Abfallwirtschaftsverbandes	25
3.4	Umweltmanagementsystem	25
4	zu § 4 „Aufkommen von Siedlungsabfällen“	27
4.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	28
4.1.1	Abfallanalyse	29
4.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	31
4.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	32
4.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	33
4.4.1	Altglas	33
4.4.2	Altpapier	33
4.4.3	Altmetalle	34
4.4.4	Textilien	35
4.4.5	Altholz	36
4.5	Straßenkehrsicht	36
4.6	Baurestmassen	36
4.7	Sonstige Abfälle	36
5.	zu § 5 „Sammlung von Siedlungsabfällen“	38
5.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	38
5.1.1	Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht	40
5.1.2	Exkurs: Eigentumsübergang	41
5.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	41
5.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	43
5.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	45
5.4.1	Altglas	48
5.4.2	Altpapier	48
5.4.3	Altmetalle	48
5.4.4	Textilien	48
5.4.5	Altholz	48
5.5	Baurestmassen	49
6.	zu § 6 „Behandlung von Siedlungsabfällen“	50

6.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):	50
6.1.1	Sortierung, Splitting	50
6.1.2	Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung	51
6.1.3	Thermische Abfallbehandlung	51
6.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	52
6.3	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	52
7.	zu § 7 „Kostenaufteilung“	54
8.	zu § 8 „Kundmachung – Inkrafttreten“	54
9.	Bundesrechtlich normierte Abfälle	55
9.1	Verpackungsabfälle	55
9.1.1	Altglas – Verpackungen	55
9.9.2	Altpapier – Verpackungen	56
9.9.3	Altmetalle – Verpackungen	56
9.9.4	Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz	57
9.10	Problemstoffe	58
9.11	Altspeiseöle und -fette	59
9.12	Elektro- und Elektronikaltgeräte	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes.....	12
Tabelle 2:	Mitglieder der Verbandsversammlung - Stand 30.04.2006	15
Tabelle 3:	Vorstandsmitglieder - Stand 30.04.2006.....	15
Tabelle 4:	Mitglieder des Prüfungsausschusses - Stand 30.04.2006.....	16
Tabelle 5:	Kennzahlen.....	23
Tabelle 6:	Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle	39
Tabelle 7:	Sammlung sperriger Siedlungsabfälle.....	43
Tabelle 8:	Getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle.....	44
Tabelle 9:	Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen	27
Abbildung 2:	Abfallaufkommen in der Steiermark von 1990 bis 2005.....	28
Abbildung 3:	Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen.....	29
Abbildung 4:	Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der Steiermark	30
Abbildung 5:	Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle	30
Abbildung 6:	Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz.....	31
Abbildung 7:	Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle.....	32
Abbildung 8:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas	33
Abbildung 9:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier	34
Abbildung 10:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen.....	34
Abbildung 11:	Entwicklung der Sammelmenge von Textilien.....	35
Abbildung 12:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier	55
Abbildung 13:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier	56
Abbildung 14:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier	57
Abbildung 16:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier	57
Abbildung 17:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier	58
Abbildung 18:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier	59

A. Verordnungstext

Gemäß § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004 wird der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 03.07.2006 der Steiermärkischen Landesregierung am 2006 angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach umfasst alle Gemeinden des politischen Bezirkes Feldbach mit insgesamt 67.198 Einwohnern und Einwohnerinnen (*Volkszählung 2001*) und 18.513 Haushalten (*Volkszählung 2001*).
- (2) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben diese Verordnung und die Beschlüsse des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach zu berücksichtigen.
- (3) Der Erläuterungsbericht zum regionalen Abfallwirtschaftsplan einschließlich der Anhänge bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Der regionale Abfallwirtschaftsplan ist gemäß § 15 Abs. 2 StAWG 2004 im Jahr 2010 zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

§ 2

Verbandsorganisation

- (1) Der Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ist in der Gemeinde Mühldorf. Verbandsorgane sind gemäß § 17 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997), LGBl. Nr. 53/2002 die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand, die Verbandsobfrau / der Verbandsobmann sowie der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus ist gemäß Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. eine Kassierin / ein Kassier bestellt.
- (2) Der von der Verbandsversammlung gewählte Prüfungsausschuss umfasst 5 Mitglieder.
- (3) Die Führung der Verbandsgeschäfte des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach hat gemäß der im Anhang zum regionalen Abfallwirtschaftsplan beigefügten Satzung zu erfolgen.

§ 3

Ziele und Strategien

- (1) Zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 StAWG 2004 wird vom Abfallwirtschaftsverband Feldbach in Übereinstimmung mit dem Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 (Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 24 Nr. 197/2005) eine weitere Entwicklung in Richtung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft angestrebt.

- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte einschließlich eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems und bei der Optimierung von Dienstleistungen im Bereich der Sammlung und der Abfuhr von Siedlungsabfällen als auch bei der Umsetzung gemeindeübergreifender Projekte (Gemeindekooperationen) wie z.B. den gemeinsamen Ausbau und Betrieb von Altstoffsammelzentren, Aus- und Weiterbildung beim Betriebspersonal von Altstoffsammelzentren, als auch im Bereich des ökologischen Beschaffungswesens.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um einen guten Kenntnisstand über die im Zusammenhang mit dem Siedlungsabfallaufkommen relevanten regionalen Güter- und Stoffflüsse zu erlangen, wobei auch die durch den Transport und die Abfallbehandlung resultierenden Emissionen zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach unterstützt Maßnahmen zur Abfallvermeidung und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der getrennten Sammlung verwertbarer Siedlungsabfälle und bedient sich dazu entsprechend ausgebildeter Umwelt- und Abfallberater/innen. Vom Abfallwirtschaftsverband Feldbach werden für die nachhaltige Umwelt- und Abfallberatung drei geeignete Personen eingesetzt.

§ 4

Aufkommen von Siedlungsabfällen

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach ermittelt jährlich das Aufkommen von Siedlungsabfällen unterteilt in:
 - gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)
 - sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)
 - biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)
 - stofflich verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)
 - auf öffentlichen Straßen, Plätzen anfallende Siedlungsabfälle (Straßenkehrsicht)Diese Daten werden bis spätestens 10. April jeden Jahres an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben an der jährlich durchzuführenden Erhebung des Siedlungsabfallaufkommens mitzuwirken und die dazu erforderlichen Daten dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach zeitgerecht zu übermitteln.

§ 5

Sammlung von Siedlungsabfällen

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach ermittelt jährlich gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema die Fakten und Rahmenbedingungen über die Sammlung von Siedlungsabfällen.
- (2) Die Siedlungsabfälle müssen in einer jeweils für die nachfolgende Behandlung geeigneten Weise gemäß den im Erläuterungsbericht dargelegten Schema bereitgestellt und den Einrichtungen der öffentlichen Abfallabfuhr übergeben werden.
- (3) Wieder verwendbare oder verwertbare sperrige Siedlungsabfälle sind gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema getrennt zu sammeln.

- (4) Im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach wird die getrennte Erfassung von nicht der Verpackungsverordnung unterliegenden Altstoffen gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema durchgeführt.

§ 6

Behandlung von Siedlungsabfällen

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach lässt die Behandlung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 von befugten Dritten (berechtigte private Entsorger) durchführen.
- a. Die Behandlung von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) (ausgenommen Verpackungsabfälle) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - b. Die Behandlung von getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - c. Die Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - d. Die Behandlung von Siedlungsabfällen, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht), wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
 - e. Die Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.

§ 7

Kostenaufteilung

- (1) Die Kosten für den allgemeinen Verwaltungsaufwand einschließlich der Umwelt- und Abfallberatung und der Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach sind entsprechend dem Einwohnerschlüssel und den vom Verband für die Gemeinden erbrachten Dienstleistungen gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Aufteilungsschlüssel den verbandsangehörigen Gemeinden zuzuordnen und vorzuschreiben.
- (2) Die Kosten für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) von Siedlungsabfällen sind den Gemeinden vom Abfallwirtschaftsverband Feldbach bzw. von dem vom Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen auf der Grundlage der gewogenen Mengen vorzuschreiben. Erlöse die durch die Verwertung von Siedlungsabfällen durch den Abfallwirtschaftsverband erzielt werden, sind gemäß den gesammelten Mengen an die Mitgliedsgemeinden anteilmäßig abzuführen.

§ 8

Kundmachung - Inkrafttreten

- (1) Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die Steiermär-

kische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ in Kraft.

- (2) Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach wird im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes (<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/feldbach>) im vollen Umfang (Verordnungstext einschließlich Erläuterungsbericht und Anhänge) veröffentlicht und in der Geschäftsstelle des AWV zur Einsichtnahme aufgelegt.

B. Erläuterungsbericht

Gemäß § 15 StAWG 2004 haben die Abfallwirtschaftsverbände die Pflicht zur Erstellung regionaler Abfallwirtschaftspläne. Darin sind alle organisatorischen, fachlichen und technischen Maßnahmen anzuführen, die für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft erforderlich sind.

Die relevanten rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 2.1 im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 angeführt. Weiters wird auf die Gültigkeit der jeweils aktuellen vergaberechtlichen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen.

1. zu § 1 „Geltungsbereich“

Der Entsorgungsbereich (Einzugsbereich) des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ist aus Tabelle 1 ersichtlich.

Gemeinde	Kleinregion	Politischer Bezirk	EW (VZ 2001)	Haushalte (VZ 2001)
Auersbach	Feldbach	Feldbach	871	211
Aug-Radisch	Gnas	Feldbach	308	64
Bad Gleichenberg	Bad Gleichenberg	Feldbach	2.163	759
Bairisch Kölldorf	Bad Gleichenberg	Feldbach	971	252
Baumgarten b. Gnas	Gnas	Feldbach	641	149
Breitenfeld a.d. Rittschein	Feldbach	Feldbach	815	223
Edelsbach	Feldbach	Feldbach	1.371	350
Edelstauden	Kirchbach i.d. Stmk.	Feldbach	414	96
Eichkögl	Kirchberg a.d. R.	Feldbach	1.226	337
Fehring	Fehring	Feldbach	3.168	1.032
Feldbach	Feldbach	Feldbach	4.681	1.764
Fladnitz	Kirchberg a.d. R.	Feldbach	739	212
Frannach	Kirchbach i. Stmk.	Feldbach	525	131
Frutten-Gießelsdorf	Fehring	Feldbach	681	187
Glojach	Kirchbach i. Stmk.	Feldbach	238	55
Gnas	Gnas	Feldbach	1.877	521
Gniebing/Weißenbach	Feldbach	Feldbach	2.054	594
Gossendorf	Feldbach	Feldbach	950	270
Grabersdorf	Gnas	Feldbach	373	91
Hatzendorf	Fehring	Feldbach	1.864	502

Hohenbrugg/Weinberg	Fehring	Feldbach	1.087	375
Jagerberg	Kirchbach i. Stmk.	Feldbach	1.764	439
Johnsdorf/Brunn	Fehring	Feldbach	750	242
Kapfenstein	Fehring	Feldbach	1.691	456
Kirchbach i. Stmk.	Kirchbach i. Stmk.	Feldbach	1.651	440
Kirchberg a.d. R.	Kirchberg a.d. R.	Feldbach	1.892	518
Kohlberg	Gnas	Feldbach	554	147
Kornberg	Feldbach	Feldbach	1.160	312
Krusdorf	Bad Gleichenberg	Feldbach	393	96
Leitersdorf	Feldbach	Feldbach	575	141
Lödersdorf	Feldbach	Feldbach	678	168
Maierdorf	Gnas	Feldbach	562	155
Merkendorf	Bad Gleichenberg	Feldbach	1.163	322
Mitterlabill	Kirchbach i. Stmk.	Feldbach	447	104
Mühldorf	Feldbach	Feldbach	2.905	807
Oberdorf a. Hohegg	Kirchberg a.d. Raab	Feldbach	759	197
Oberstorcha	Feldbach	Feldbach	580	160
Paldau	Feldbach	Feldbach	2.081	551
Perlsdorf	Gnas	Feldbach	369	94
Pertlstein	Fehring	Feldbach	796	205
Petersdorf II	Kirchberg a.d. R.	Feldbach	843	199
Pirching a. Tr.	Kirchbach i. Stmk.	Feldbach	1.440	475
Poppendorf	Gnas	Feldbach	700	169
Raabau	Feldbach	Feldbach	558	149
Raning	Gnas	Feldbach	813	188
Riegersburg	Feldbach	Feldbach	2.561	698
St. Anna	Fehring	Feldbach	1.883	526
St. Stefan	Kirchbach i. Stmk.	Feldbach	3.836	898
Schwarzau	Kirchbach i. Stmk.	Feldbach	650	161
Stainz bei Straden	Bad Gleichenberg	Feldbach	1.013	279
Studenzen	Kirchberg a.d. Raab	Feldbach	681	235
Trautmannsdorf	Bad Gleichenberg	Feldbach	877	242
Unterauersbach	Gnas	Feldbach	499	116
Unterlamm	Fehring	Feldbach	1.313	327

Zerlach	Kirchbach i. Stmk.	Feldbach	1.744	388
---------	--------------------	----------	-------	-----

Tabelle 1: Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes

Die Übertragung bestimmter Aufgaben kann von der Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss an den Abfallwirtschaftsverband oder auch an Dritte erfolgen, zum Beispiel

- Unterstützung bei der Vergabe von Sammlung und Abfuhr

2. zu § 2 „Verbandsorganisation“

Die Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes befindet sich in der Gemeinde Mühldorf unter folgender Adresse:

Anschrift: ÖKO-Platz 1
8330 Mühldorf
Telefon: 03152/5073-0
Fax: 03152/5073-14
Email: awv.feldbach@abfallwirtschaft.steiermark.at
Internet: www.abfallwirtschaft.steiermark.at/feldbach

2.1 Verbandsorgane

2.1.1 Verbandsversammlung

Gemäß §13 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997) setzt sich die Verbandsversammlung folgendermaßen zusammen:

Gemeinde	Vertreter mit beschließender Stimme	Vertreter mit beratender Stimme
	Nachname, Vorname, Titel	Nachname, Vorname, Titel
Auersbach	Bgm. Helmut Buchgraber	
Aug-Radisch	Bgm. Johann Prisching	
Bad Gleichenberg	Bgm. Christine Siegel	
	GR Peter Caska	
Bairisch Kölldorf	Vzbgm. Andreas Posch	
Baumgarten b. Gnas	Vzbgm. Franz Haas	
Breitenfeld a.d. Rittschein	GR Andreas Haas	
Edelsbach	Vzbgm. Alois Meier	
Edelstauden	GR Gerhard Mußbacher	
Eichkögl	GR Karl Kienreich	
Fehring	GR Josef Wohlfahrt	
	GR August Dier	
Feldbach	Bgm. Kurt Deutschmann	
	Vzbgm. Dr. Claudius Handl	
Fladnitz	GR Agnes Steiner	

Frannach	Bgm. Johann Absenger	
Frutten-Gießelsdorf	Bgm. Josef Urbanitsch	
Glojach	Kassier Franz Sudi	
Gnas	GR Emmerich Fink	
Gniebing/Weißenbach	Bgm. Manfred Promitzer	
	Vzbgm. Ing. Johann Schadler	
Gossendorf	GR Mag. Josef Ganster	
Grabersdorf	Bgm. Franz Kazianschütz	Vzbgm. Maria Konrad
Hatzendorf	Vzbgm. Walter Wiesler	
Hohenbrugg/Weinberg	Bgm. Wilfried Prasch	
Jagerberg	Bgm. Josef Totter	
Johnsdorf/Brunn	Vzbgm. Josef Kager	
Kapfenstein	Bgm. Franz Nell	
Kirchbach i. Stmk.	Vzbg. Josef Platzer	GR Karl Süßmaier
Kirchberg a.d. R.	Bgm. Florian Gölles	
Kohlberg	Vzbgm. Karl Bierbaum	
Kornberg	Vzbgm. Willibald Schloffer	
Krusdorf	Bgm. Rudolf Lackner	
Leitersdorf	Bgm. Leo Josefus	
Lödersdorf	Bgm. Emma Liendl	
Maierdorf	Bgm. Johann Winkler	
Merkendorf	Vzbgm. Herbert Moik	
Mitterlabill	Bgm. Adolf Totter	
Mühldorf	GR Ing. Bernhard Neuhold	
	GR Josef Weiss	
Oberdorf a. Hohegg	Bgm. Richard Wurzinger	
Oberstorcha	GR Johann Kölbl	
Paldau	Bgm. Anton Gutmann	
	GR Albert Remler	
Perlsdorf	Kassier Karl Winkler	
Pertlstein	GR Johannes Zach	
Petersdorf II	Kassier Herbert Tieber	GR Ewald Obenauf
Pirching a. Tr.	Bgm. Franz Matzer	

Poppendorf	GR Alois Rathkolb	GR Josef Triebl
Raabau	Vzbgm. Gerald Theißl	
Raning	Bgm. Alois Weinzettl	
Riegersburg	Bgm. Kurt Adlgasser	
	GR Ludwig Köck	
St. Anna	GR August Tripl	
St. Stefan	Kassier RR Alfred Moser	
	GR Johann Krautwaschl	
Schwarzau	Kassier Haring Hermann	
Stainz bei Straden	GR Josef Frühwirth	
Studenzen	Bgm. Gottfried Clement	
Trautmannsdorf	Kassier Christian Url	
Unterauersbach	Kassier Gerhard Walter	Kassier Gerhard Walter
Unterlamm	Kassier Herbert Lang	
Zerlach	Kassier Oswin Lamberger	

Tabelle 2: Mitglieder der Versammlung - Stand 03.07.2006

2.1.2 Verbandsvorstand

Gemäß § 18 GVOG 1997 setzt sich der Verbandsvorstand wie folgt zusammen:

Funktion	Name	Vorname	Titel	Partei	Gemeinde
Verbandsobmann/obfrau	Moser	Alfred	RR	ÖVP	St. Stefan im Rosental
1. ObmannstellvertreterIn	Liendl	Emma	Bgm.	ÖVP	Lödersdorf
VerbandskassierIn	Gölles	Florian	Bgm.	ÖVP	Kirchberg a.d. Raab
Schriftführer	Frühwirth	Josef	GR	ÖVP	Stainz bei Straden
Vorstandsmitglied	Matzer	Franz	Bgm.	ÖVP	Pirching am Traubenberg
Vorstandsmitglied	Adlgasser	Kurt	Bgm.	ÖVP	Riegersburg
Vorstandsmitglied	Prasch	Wilfried	Bgm.	ÖVP	Hohenbrugg/Weinberg
Vorstandsmitglied	Fink	Emmerich	GR	ÖVP	Gnas
Vorstandsmitglied	Theißl	Gerald	Vbgm.	ÖVP	Raabau
Vorstandsmitglied	Wiesler	Walter	Vbgm.	ÖVP	Hatzendorf
Vorstandsmitglied	Wurzinger	Richard	Bgm.	SPÖ	Oberdorf am Hohegg

Tabelle 3: Vorstandsmitglieder - Stand 03.07.2006

Der Verbandsobmann hat gemäß § 17 GVOG 1997 ebenfalls den Status eines Verbandsorgans. Der Verbandsobmann hat jedenfalls folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen;

2. die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse;
3. die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten;
4. die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes als deren Vorstand.

Gemäß § 19 Abs. 3 GVOG 1997 kann die Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes bis zu zwei Obmannstellvertreter/Obmannstellvertreterinnen wählen.

2.1.3 Prüfungsausschuss

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist die Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt die Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in folgender Tabelle angeführt:

Funktion	Name	Vorname	Titel	Partei	Gemeinde
Obmann	Josefus	Leo	Bgm.	SPÖ	Leitersdorf
Mitglied	Absenger	Johann	Bgm.	ÖVP	Frannach
Mitglied	Wohlfart	Josef	GR	ÖVP	Fehring
Mitglied	Prisching	Johann	Bgm.	ÖVP	Aug-Radisch
Mitglied	Clement	Gottfried	Bgm.	ÖVP	Studenzen

Tabelle 4: Mitglieder des Prüfungsausschusses - Stand 03.07.2006

3. zu § 3 „Ziele und Strategien“

3.1 Ziele und Strategien

Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach versucht unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze gemäß § 1 StAWG 2004 in Übereinstimmung mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 dargestellten abfallwirtschaftlichen Visionen bis zum Jahr 2015 folgende Zielzustände zu erreichen:

1. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach hat umfassende Kenntnisse über die im Siedlungsabfall aufkommen enthaltenen Wertstoffe, Schadstoffe und Energieinhalte.
2. Durch stoffstromspezifische Behandlungswege werden Abfälle entsprechend ihren Qualitäten den am besten entsprechenden Anlagen zugeführt, sodass die aus der Behandlung verbleibenden Rückstände nach Möglichkeit wiederum einer Verwertung, und sofern dies nicht möglich ist, einer nachsorgefreien „Beseitigung“ zugeführt werden.
3. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach kennt die einzelnen Behandlungspfade bis zur „letzten Senke“ für die im Verbandsbereich anfallenden Siedlungsabfälle.
4. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach und die Mitgliedsgemeinden haben Kenntnisse über die zu erbringenden Transportaufwendungen bei der Sammlung, der Abfuhr in den Gemeinden und den überregionalen Transporten zu Behandlungsanlagen, einschließlich der damit verbundenen Emissionen treibhauswirksamer Gase.
5. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach hat Kenntnisse über die aus der Abfallbehandlung seiner Siedlungsabfälle resultierenden Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen.
6. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach kann für die von ihm in Anspruch genommenen Abfallbehandlungspfade spätestens bis zum Jahr 2012 gemäß den Vorgaben des Kyoto-Protokolls eine Bilanzierung über die Verminderung der Treibhausgasemissionen aus dem Bereich Abfalltransport / Abfallbehandlung gegenüber dem Basisjahr 1990 vorlegen.
7. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach hat Kenntnisse über das Ausmaß, in dem die heizwertreichen Teilfraktionen aus dem Siedlungsabfall einer thermischen Verwertung zugeführt werden.
8. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach hat Kenntnisse, in welchem Ausmaß die im Siedlungsabfall enthaltenen Altstoffe einer stofflichen Verwertung zugeführt werden (Recyclingrate).
9. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach informiert sowohl die Mitgliedsgemeinden als auch die Öffentlichkeit (Haushalte) über die Erfordernisse der getrennten Erfassung von Abfällen, die zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Recycling- bzw. Verwertungsquote führen und einen Beitrag zur Verminderung der Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen leisten.
10. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach hat Kenntnisse über den jährlichen Verbrauch an Deponeievolumen (Massenabfalldeponie und Reststoffdeponie), der sich aus der Behandlung seiner Siedlungsabfälle ableitet.
11. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach hat Kenntnisse über die Erfordernisse zur Nachsorge der in seinem Verbandsbereich liegenden und von ihm betriebenen Deponien und kann den technischen und finanziellen Aufwand für die folgende Dekade gut abschätzen.
12. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach hat einen guten Überblick über landwirtschaftliche Nutzflächen in seinem Verbandsbereich, wo Biomüllkomposte und eventuell auch Klärschlämme einer

Verwertung zugeführt werden. Der damit verbundene Eintrag von Nährstoffen (z.B. Stickstoff, Phosphor) und Schadstoffen (z.B. Schwermetalle) kann bilanziert werden.

13. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach hat einen guten Überblick über die Kosten bzw. Erlöse bei der Behandlung von Siedlungsabfällen bzw. bei der Verwertung bestimmter Altstoffe bzw. Siedlungsabfälle und gibt diese Informationen regelmäßig an die Mitgliedsgemeinden weiter.
14. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach ermittelt in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Abfallwirtschaftsverbände die Kosten für einzelne abfallwirtschaftliche Dienstleistungen in seinem Verbandsbereich und beteiligt sich landesweit an einschlägigen „benchmarking“ – Projekten.
15. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach selbst, als auch die mit dem AWV Feldbach kooperierenden Entsorgungspartner (private Entsorgungsunternehmen, kompostierende Landwirte) verfügt bzw. verfügen über ein einschlägiges Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem (z.B. Entsorgungsfachbetrieb, EMAS, ISO 9001, ISO 14001 oder spezifisch adaptierte QS-Systeme).
16. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte und bei der Erarbeitung und Pflege eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems. Dieses Kennzahlensystem bildet die Grundlage für abfallwirtschaftliche Entscheidungen auf Gemeinde- und Verbandsebene (z.B. fachliche Grundlage für Bescheiderlassung gem. § 6 Abs. 3 StAWG 2004) und liefert Daten für die Fortführung des Projektes „Abfallwirtschaftsmodell Steiermark“.
17. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Aus- und Weiterbildung des Betriebspersonals von Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen.
18. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach unterstützt im Verbandsbereich Maßnahmen zur Abfallvermeidung (z.B. Organisation abfallarmer Veranstaltungen nach den Grundsätzen von „Gscheit Feiern“, Vernetzung von Betrieben und Einrichtungen, die Reparaturdienstleistungen anbieten u.ä.).
19. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach setzt in seiner Öffentlichkeitsarbeit das Internet als effizientes und aktuelles Kommunikationsinstrument ein. Ein abfallwirtschaftlicher Jahresbericht wird der Öffentlichkeit als Download bis zum 15. April des Folgejahres zur Verfügung gestellt.
20. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach hat sich zur Anlaufstelle der Öffentlichkeit für Fragen zur nachhaltigen Entwicklung in der Region (regionales Kompetenzzentrum) entwickelt.

3.2 Kennzahlen

Ein wichtiges Kriterium zur laufenden Kontrolle bzw. periodischen Überprüfung der Wirkung von getroffenen Maßnahmen in Richtung Zielerreichung für eine nachhaltige Stofffluss- und Abfallwirtschaft stellt zweifellos das Instrumentarium fachspezifischer Kennzahlen dar. Mit ihrer Hilfe können die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen im weitesten Sinne überprüft und gegebenenfalls gelenkt werden. Ebenso ist es mit Hilfe geeigneter Kennzahlen möglich, verschiedene Handlungsalternativen gegenüberzustellen und einer Bewertung bzw. Reihung nach ökologischen und ökonomischen Parametern zu unterziehen.

Die Generierung bzw. Verwendung derartiger Kennzahlen ist ein effizientes Mittel, um den Grad der Zielerreichung der festgelegten Ziele, Visionen und Strategien beurteilen zu können. Ebenso kann jederzeit festgestellt werden, wo sich die Akteure/Akteurinnen auf dem Weg der festgelegten Strategie gerade befinden.

Die Beurteilung bzw. Wertung bestimmter Behandlungsverfahren wird durch die Ermittlung und den Vergleich der verfahrensspezifischen Kennzahlen unterstützt und dient somit als Werkzeug zur Beurteilung von unterschiedlichen Behandlungsverfahren bzw. -anlagen im Sinne der Nachhaltigkeit.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Kostenparameter (für Behälter, Sammlung (inkl. Transport) und Behandlung) sowie deren untere und obere Schranken findet sich im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.5.

Die Systemgrenze für die Berechnung der nachfolgenden Kennzahlen ist die steiermärkische Abfallwirtschaft bzw. das Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach. Die Berechnung der Kennzahlen kann also für die gesamte steirische Abfallwirtschaft bis hin zu einzelnen Behandlungsanlagen erfolgen. Ebenso werden die Daten der Kennzahlen in das „Abfallwirtschaftsmodell Steiermark“ integriert, wo eine umfassende Darstellung der steirischen Abfallwirtschaft durchgeführt werden kann.

Abfallwirtschaftliche Kennzahlen			
Abfallart Wirkungs- bereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Siedlungsabfälle / alle Abfallarten	kg/EW a	Jährliche Abfallmenge pro Einwohner und Jahr 246,15 [kg/EW.a]	Diese Kennzahl spiegelt neben den demografischen Gegebenheiten (im städtischen Bereich ist das spezifische Abfallaufkommen in der Regel (i.d.R.) höher als in ländlichen Gebieten) auch die Wirkungsweise der getrennten Sammlung von Altstoffen wider.
Sammelsystem Siedlungsabfälle / alle Abfallarten	l/EW	Abfallbehältervolumen pro Einwohner für jede Abfallart Restmüll 54,66 [l/EW] Biomüll 1,75 [l/EW] Altpapier 16,97 [l/EW]	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Ausprägung des Sammelsystems.
	l/EW.a	Abfallbehältervolumen pro Einwohner und Jahr Restmüll 740,62 [l/EW.a] Biomüll 70,79 [l/EW.a] Altpapier 661,71 [l/EW.a]	Diese Kennzahl beschreibt die Dienstleistung „Sammlung“ und gibt an, welches Behältervolumen jährlich pro Einwohner/Einwohnerin gesammelt wird.
	kg/l	Gesammelte Menge bezogen auf das Abfallbehältervolumen Restmüll 0,09 [kg/l] Biomüll 0,30 [kg/l] Altpapier 0,07 [kg/l]	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Effizienz der Nutzung der aufgestellten Abfallbehälter. Bezugszeitraum ist i.d.R. ein Jahr.
Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	% verwertete Altstoffe bezogen auf die gesammelte Menge an Altstoffen und	Recyclingquote, Verwertungsquote 47,99 [%]	Die Recycling- bzw. Verwertungsquote wird aus den stofflich bzw. thermisch verwerteten Altstoffen bezogen auf die gesamte Menge an Altstoffen und gemischten Siedlungsabfällen berechnet. Die Berechnung dieser Kennzahlen dient zur Einschätzung bzw. Beurteilung der Effizienz der regionalen Abfallwirtschaft. Sie dient auch der

	gemischten Siedlungsabfällen		Erkennung eventuell noch vorhandener Optimierungspotenziale.
Biogene Siedlungsabfälle Sammlung	kg/EW.a	Getrennt gesammelte biogene Siedlungsabfälle pro angeschlossenen/r Einwohner/Einwohnerin und Jahr 91,92 [kg/EW.a]	Diese Kennzahl ermöglicht u.a. den Vergleich der regionalen Sammelsituation mit anderen Regionen in der Steiermark oder anderen Bundesländern
Biogene Siedlungsabfälle Sammlung	% Anzahl der an die getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle angeschlossenen Haushalte bezogen auf die Gesamtanzahl an Haushalten	Der Anschlussgrad im Bezirk Feldbach beträgt 16,85 [%]	Der Anschlussgrad lässt Rückschlüsse auf die regionale Sammelsituation der biogenen Siedlungsabfälle zu. Werden Mengen der getrennten Sammlung biogener Siedlungsabfälle zu gesamten Abfallmengen in Bezug gesetzt, so muss auch immer der jeweilige Anschlussgrad berücksichtigt werden.
Biogene Siedlungsabfälle Behandlung	kg/EW a kg / t	Menge einer bestimmten Kompostqualität pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr Menge einer bestimmten Kompostqualität bezogen auf die gesamte getrennt gesammelte Menge an biogenen Siedlungsabfällen	Diese Kennzahlen ermöglichen – vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet – die Beurteilung der Situation der Behandlung biogener Siedlungsabfälle hinsichtlich qualitativer Aspekte.
Reststoffe Gemischte Siedlungsabfälle	kg / t	Menge an Reststoffen pro Tonne gemischter Siedlungsabfall	Sämtliche aus der Behandlung der gemischten Siedlungsabfälle anfallenden Reststoffe werden berücksichtigt. Ein Vergleich mit bekannten Werten aus der Literatur ermöglicht die Einordnung der durchgeführten Behandlung.
Abfallberater	EW/Abfallberater	Einwohner pro Abfallberater 22.399	Die Anzahl der Einwohner, die von einem Abfallberater betreut werden, ist ein guter Vergleichsmaßstab zu anderen Abfallwirtschaftsverbänden.

Ökologische Kennzahlen

Abfallart, Wirkungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Sammlung und Abfuhr	l/t	Dieserverbrauch pro Tonne Abfall einer Abfallart	Die Ermittlung dieser Kennzahlen dient zur Beurteilung bzw. zum Vergleich der ökologischen Auswirkungen der Sammlung und des Transportes von Abfällen. Durch Kenntnis der verwendeten Sammelfahrzeuge...

	g/t km	CO ₂ -Emissionen pro Tonnenkilometer	ge können neben dem Dieserverbrauch die mengen-spezifischen Emissionen (z.B. Kohlendioxid) ermittelt werden. Durch die verpflichtende Angabe der geplanten bzw. tatsächlichen Sammel- bzw. Transportentfernungen können mit diesen Daten die spezifischen Schadstoffemissionen berechnet werden. Die Berechnung der durch Sammlung und Transport von Abfällen verursachten Kohlendioxidemissionen lässt bei Ausschreibungen eine eindeutige Reihung von Anboten hinsichtlich Erfüllung der Anforderungen zur Erreichung des Kyoto-Zieles zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen zu und bietet damit eine wertvolle Hilfestellung bei der ökologischen Beurteilung unterschiedlicher Anbieter von Sammel- und Transportleistungen.
	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall	
Treibhausgasemissionen ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten	kg/EW.a	CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahl kennzeichnet die Situation treibhausgasrelevanter Emissionen der Abfallwirtschaft im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll (also mit Berücksichtigung der aus Deponien austretenden Emissionen, die durch die Abfalldeponierung der Vergangenheit verursacht wird). Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.
Treibhausgasemissionen mit Berücksichtigung von Substitutionseffekten	kg/EW a	CO ₂ -Emissionen pro Einwohner/Einwohnerin und Jahr	Wird aus den behandelten Abfällen beispielsweise Energie in Form von elektrischem Strom oder Wärme gewonnen, so ersetzt diese Energie jene, die sonst mit anderen Prozessen wie beispielsweise kalorischen Kraftwerken erzeugt werden müsste. Diese Energie und damit einhergehend auch die resultierende Emissionsgutschrift muss im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung gegen gerechnet werden. Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.
Spezifische Treibhausgasemissionen	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall einer Abfallart	Mit Hilfe dieser Kennzahl kann die Wirksamkeit der gesamten regionalen Abfallwirtschaft hinsichtlich Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls, d.h. die Verringerung treibhausrelevanter Emissionen, beurteilt werden.
Energieinhalt Gemischte Siedlungsabfälle, heizwertreiche Abfallfraktion, sonstige thermisch genutzte Abfallfraktionen	kWh/kg	Theoretischer Energieinhalt, Heizwert	Der Energieinhalt gemischter Siedlungsabfälle und der heizwertreichen Fraktionen (Leichtfraktion aus der MBA) gibt das Energiepotenzial der Siedlungsabfälle an. Er kann i.d.R. nur aus den durchschnittlichen Heizwerten aus Abfallanalysen bzw. mit Werten aus der Literatur berechnet bzw. abgeschätzt werden.
Energienutzung Energienutzung bezogen auf die Abfallmenge	kWh/kg	Zur Erzeugung von elektrischem Strom oder Wärme genutzter Energieinhalt von gemischten Siedlungsabfällen sowie heizwertreichen Abfallfraktionen, bezogen auf die gesamte Menge an Siedlungsabfällen bzw. gemischten Siedlungsabfällen	Die Berechnung erfolgt aus der Menge an Abfällen, die thermisch verwertet werden und zur Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme /Prozess- oder Fernwärme) dienen. Gemeinsam mit den Energieinhalten der betreffenden Abfallfraktionen (Leichtfraktion/heizwertreiche Fraktion aus der MBA, gemischte Siedlungsabfälle im Fall der Monoverbrennung in einer MVA,) wird der genutzte Energieinhalt berechnet. Diese Kennzahl dient zur Beurteilung der Abfallbehandlung im gesamten regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach. Die Angaben

			stammen vorzugsweise von den Betreibern der Anlagen, in denen Abfälle thermisch genutzt werden.
Energienutzung Anteil der genutzten Energie der Abfälle	% Anteil am gesamten Energieinhalt der Siedlungsabfälle	Anteil des genutzten Energieinhaltes am gesamten Energieinhalt aller Siedlungsabfälle	Diese Kennzahl gibt einen guten Überblick über das Ausmaß der Energienutzung der Siedlungsabfälle. Vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet lassen sich die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen wie Änderungen im Sammelsystem oder anlagentechnische Adaptierungen beobachten und deren Wirkungen auf die Energienutzung der Siedlungsabfälle ableiten.
Verbrauchtes Deponievolumen Massenabfalldeponien, Reststoffdeponien	m ³ /a, m ³ /EW.a, m ³ /t.a	Verbrauchtes Deponievolumen (absolut, pro Einwohner/ Einwohnerin oder pro Tonne Abfall einer Abfallart)	Im Bereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach wurden bis Ende 2003 durchschnittlich 5100,3 t der Siedlungsabfälle deponiert. Dabei wurden im Schnitt ca. 2.500 m ³ /a an Deponievolumen verbraucht. Seit Beginn des Jahres 2004 werden jährlich nur mehr ca. 1876,81 t der Siedlungsabfälle deponiert. Das verbrauchte Deponievolumen beträgt nunmehr durchschnittlich 850 m ³ /a. Durch die Verringerung der deponierten Abfälle wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung treibhausgasrelevanter Emissionen, vor allem Methan und Kohlendioxid, geleistet.
Feinstaubemissionen Sammlung und Abfuhr	g/km	Feinstaubfracht	Reduktion der Feinstaubemissionen (PM ₁₀ , PM _{2,5} , NO _x) durch Einsatz von modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Abfuhrfahrzeugen. Berücksichtigung derartiger Fahrzeuge beim Vergabeverfahren.

Ökonomische Kennzahlen

Abfallart, Wirkungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
Sammelkosten alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Sammlung pro Tonne Abfall für jede Abfallart Restmüll 109,15 [€/t] Bioabfall 68,51 [€/t] Altpapier 53,09 [€/t]	Die spezifischen Sammelkosten sind ein wichtiger Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der Ausschreibung von Sammelleistungen.
Transportkosten alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Transporte pro Tonne Abfall für jede Abfallart Restmüll 54,58 [€/t] Sperrmüll 105,07 [€/t] Bioabfall 40,46 [€/t] Altpapier 26,55 [€/t]	Die spezifischen Transportkosten sind ein wichtiger Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der Ausschreibung von Transport- bzw. Behandlungsleistungen.
Behandlungskosten / Verwertungserlöse	Euro/t	Kosten der Behandlung pro Tonne Abfall für jede Abfallart; erzielte Erlöse pro Tonne Altstoff	Die spezifischen Behandlungskosten stellen einen wichtigen Parameter bei der Beurteilung bzw. dem Vergleich der Kosten der Abfallbehandlung in verschiedenen Abfallbehandlungsanlagen bzw. mit verschiedenen Abfallbehandlungstechnolo-

alle Abfallarten		Restmüll 149,81 [€/t] Sperrmüll 122,49 [€/t] Altpapier 26,06 [€/t]	gien dar. Die erzielten Erlöse für Altstoffe sind ein wichtiger Parameter für den Vergleich mit den Erlösen, die andere Verbände innerhalb und außerhalb der Steiermark erzielen. Vergleiche der Verwertungserlöse von Altstoffen lassen Ansätze für die Vertragsgestaltung mit Verwertern erkennen und spiegeln die jeweils aktuelle Marktsituation im Bereich der Sekundärrohstoffe wider.
------------------	--	---	--

Tabelle 5: Kennzahlen 2004

3.3 Abfallvermeidung

3.3.1 Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung

Die Aufgabe der Umwelt- und Abfallberatung besteht in der Planung und Durchführung einer nachhaltigen Umwelt- und Abfallberatung sowie in der Förderung und Umsetzung abfallvermeidender Maßnahmen.

Die Tätigkeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen umfasst nachfolgende Aufgabenbereiche:

Beratung und Bewusstseinsbildung

- Beraten von Gemeinden, Schulen, Kindergärten, Unternehmen
- Durchführen von Kompostberatungen
- Abhalten von Vorträgen in Schulen, bei LehrerInnenkonferenzen, in Unternehmen
- Durchführen von Projekten in Schulen, Kindergärten, Gemeinden etc. zur Abfalltrennung und Vermeidung (z.B. Altspisefett, Windelprojekt, Elektroaltgeräte, G'scheit feiern, Reparaturführer ...)
- Planen und durchführen von Veranstaltungen und Exkursionen
- Betreuen der Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen, Altstoffen, Problemstoffen
- Teilnahme an Gemeinderats- und Umweltausschusssitzungen
- Hilfestellung bei der Erstellung von Abfuhrordnungen leisten
- Informationsaustausch in und zwischen Gemeinden fördern
- Die Optimierung der Abfallsammlung in der Gemeinde unterstützen
- Hilfestellung bei der Lösung von regionalen Problemen (Umweltverschmutzungen) leisten.

Planungsaufgaben

- Mithilfe bei der Planung von Altstoffsammelzentren
- Planen von Projekten zur Abfalltrennung und -vermeidung
- Mithilfe bei der Erstellung von regionalen Abfallwirtschaftsplänen
- Mithilfe bei der Erstellung der Abfuhrordnung
- Mithilfe bei der Erstellung von Gemeindeabfallwirtschaftskonzepten
- Stellungnahmen zu abfallwirtschaftlichen Regelungen

- Einbringen von Vorschlägen für nachhaltigkeitsrelevante Aktionen und Projekte

Kontrolltätigkeiten

- Kontrolle der Sammlung von Siedlungsabfällen, wenn es von den Gemeinden beauftragt wird oder von den Gemeinden an den Abfallwirtschaftsverband übertragen wird
- Durchführen und unterstützen von Abfallanalysen

Aus- und Weiterbildung

- Personal von ASZ vor Ort oder zentral schulen
- Schulen von „Multiplikatoren“ (LehrerInnen, KindergärtnerInnen ...)
- Erheben von Grundlagen und Daten
- Aufbereiten von Informationen und Daten zur Entscheidungsfindung hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Maßnahmen
- Seminare und Informationsveranstaltungen organisieren und durchführen

Verwaltung und Organisation

- Vorbereiten von Vorstands- und Verbandsversammlungen
- Vorbereiten von Regionalversammlungen
- Teilnahme an diversen Versammlungen (z.B. Vorstands- und Verbandsversammlungen, Bürgerversammlungen)
- Durchführen der jährlichen Abfallerhebung (Statistik)
- Mithilfe bei der Erstellung und der jährlichen Aktualisierung des abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems im Verband
- Erstellen von Abfallberichten und Tätigkeitsberichten
- Verwalten von Altstoffsammelplätzen (z.B. mittels EDV)
- Koordination mit Regionalpartner
- Mithilfe bei der Abrechnung der Deponiegebühren für Gemeinden
- Führen der Buchhaltung der Geschäftsstelle
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Entsorgern, Behörden ...
- Erheben und vergleichen von Entsorgungspreisen
- Meinungs austausch mit Anlagenbetreiber fördern
- Betreuen des Abfalltelefons im AWW
- Betreuen und aktualisieren der verbandseigenen Website im Internet
- Konzipieren von Informationsmaterialien (Flugblätter, Plakate etc.)
- Durchführen einer notwendigen Medienarbeit (Artikel für Zeitungen etc.)

3.3.2 Umwelt- und AbfallberaterInnen des Abfallwirtschaftsverbandes

Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach beschäftigt 2 vollzeitbeschäftigte und 1 teilzeitbeschäftigte Umwelt- und AbfallberaterInnen. Die Umwelt- und AbfallberaterInnen sind dem Obmann des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach unterstellt.

Hauptsitz der Abfallberatungsstelle:

- ÖKO-Platz 1
- 8330 Mühldorf
- 03152/5073-0
- 03152/5073-14
- awv.feldbach@abfallwirtschaft.steiermark.at

AbfallberaterIn:

- Alfred Derler
- 03152/5073-15
- alfred.derler@abfallwirtschaft.steiermark.at
- Kleinregion Kirchbach und Kirchberg, E-Schrotterlegung

- Walter Riedl
- 03152/5073-11
- walter.riedl@abfallwirtschaft.steiermark.at
- Kleinregion Kirchbach, Gnas und Fehring, E-Schrotterlegung, Schulprojekt

- Nicole Zweifler
- 03152/5073-12
- nicole.zweifler@abfallwirtschaft.steiermark.at
- Kleinregion Bad Gleichenberg, Feldbach und Kirchberg, G´scheit feiern, Buchhaltung und Lohnverrechnung

3.4 Umweltmanagementsystem

Im Sinne der Strategie 3 und 4 des Landes-Abfallwirtschaftsplans Steiermark – 2005 wird die Einführung von Umweltmanagementsystemen seitens des Landes Steiermark aktiv unterstützt. Die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaftsverbände in Richtung regionale Kompetenzzentren für vorsorgenden Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung ist zu forcieren.

Umweltmanagementsysteme werden eingerichtet, damit Unternehmen bzw. im Fall des Abfallwirtschaftsverbandes öffentliche Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen ihre Umweltpolitik öffentlich

und glaubhaft darstellen und sich damit zu einer nachhaltigen Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung bekennen.

Erforderlich sind hierzu die Einhaltung aller relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, angemessene kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes sowie die Anwendung des Standes der Technik. In einer zu veröffentlichenden Umwelterklärung werden die wesentlichen Daten, Leistungen und Absichten des Abfallwirtschaftsverbandes beschrieben. Nach Validierung der Umwelterklärung von einem externen, unabhängigen Umweltgutachterteam wird die Umwelterklärung bei der zuständigen Stelle (in Österreich das Umweltbundesamt) eingereicht und der Abfallwirtschaftsverband anschließend in das Standortverzeichnis eingetragen.

4 zu § 4 „Aufkommen von Siedlungsabfällen“

Im Kapitel 4 wird eine Bestandsaufnahme aller in der Gesetzgebung- und Vollziehungskompetenz des Landes liegenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle durchgeführt.

Verpackungsabfälle und Abfälle, für die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Sammelverpflichtung der Kommunen und Abfallwirtschaftsverbände besteht (Problemstoffe, Altspeseöle und -fette, Elektro- und Elektronikaltgeräte) werden im Kapitel 9 – „Bundesrechtlich normierte Abfälle“ zusammenfassend dargestellt.

Damit ist eine gesamtheitliche Darstellung des Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftsverband Feldbach gewährleistet.

Siedlungsabfälle – Begriffsbestimmung

Gemäß § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen. Als Siedlungsabfälle gelten jene nach § 4 Abs. 4 StAWG 2004. Gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 i.d.g.F. müssen aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler Abfallmengen und deren Verbleib bis spätestens 10. April des Folgejahres dem Landeshauptmann melden.

Gesamtabfallaufkommen

Im Abfallwirtschaftsverband Feldbach werden jährlich insgesamt ca. 15.600 Tonnen Siedlungsabfälle gesammelt. Die gesamte jährliche Abfallmenge betrug im Jahre 1990 7.650 Tonnen und stieg bis zum Jahre 2005 auf 15.639 Tonnen an.

Die zeitliche Entwicklung des gesamten Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftsverband Feldbach ist in Abbildung 1 dargestellt.

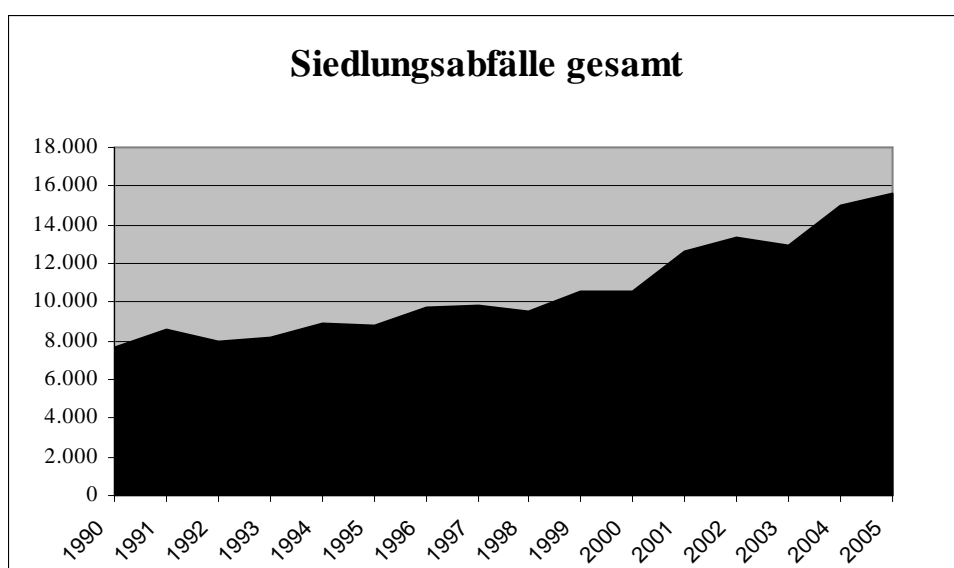


Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen

Im Vergleich dazu hat sich das durchschnittliche Abfallaufkommen der Steiermark von 1990 bis 2004, wie in der Abbildung 2 dargestellt, entwickelt.

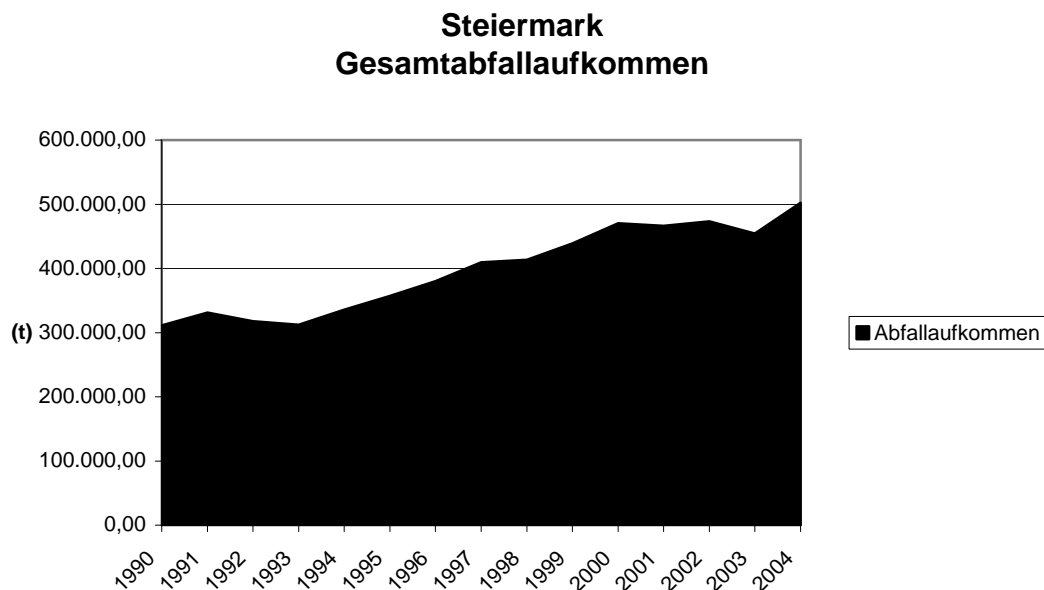


Abbildung 2: Abfallaufkommen in der Steiermark von 1990 bis 2004

Die Entwicklung der spezifischen Abfallmengen (kg/EW.a) in der Steiermark von 1991 bis 2003 sind im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 - Kapitel 3 dargestellt.

Jahresaktuelle Daten über das kommunale Abfallaufkommen des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach können über das „Abfallwirtschaftliche Informationssystem des Landes Steiermark – AWIS“ im Internet unter der Adresse www.abfallwirtschaft.steiermark.at, Quick Links [Daten und Fakten](#), bis auf die Ebene der Gemeinde abgefragt werden und ermöglichen auf diese Art leicht einen Vergleich der gemeindeeigenen spezifischen abfallwirtschaftlichen Parameter mit denen der anderen Gemeinden in der Steiermark.

4.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Als gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle bezeichnet, der nicht den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 bis 4 StAWG 2004 zuzuordnen ist. Gemischte Siedlungsabfälle stammen aus Haushalten oder haushaltsähnlichen Anfallstellen wie Gewerbe- und Industriebetriebe und werden über die öffentliche Abfallabfuhr gesammelt.

Die zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ist in Abbildung 3 dargestellt.

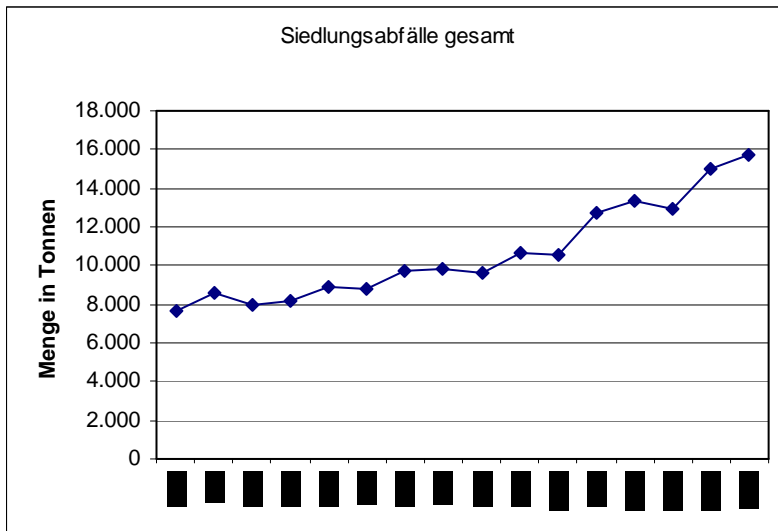


Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen

In der gesamten Steiermark konnten die Mengen an gemischten Siedlungsabfällen durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen wie getrennte Erfassung und stoffliche Verwertung von Altstoffen (ohne Verpackungen) und biogenen Siedlungsabfällen von 182,8 kg/EW a im Jahr 1991 auf 113,8 kg/EW a im Jahr 2003 reduziert werden. Die spezifische Menge an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach beträgt 66,9 kg/EW a und liegt somit um 23,87% unter dem steirischen Durchschnitt.

Dieser niedrige Wert erklärt sich durch die ländliche Strukturiertheit. Selbstversorgung spielt im Bezirk Feldbach noch eine größere Rolle als in der übrigen Steiermark. Der AWW hat sich 1989 konstituiert, 2 Umwelt- und AbfallberaterInnen wurden angestellt. Gleichzeitig wurde die getrennte Sammlung für die verwertbaren Siedlungsabfälle (Metalle, Glas und Papier) eingeführt. Durch die Informationsarbeit der AbfallberaterInnen und den Beitrag aller BürgerInnen konnte dieses gute Ergebnis erreicht werden. Auch hat die Errichtung zahlreicher Altstoffsammelzentren einen wichtigen Beitrag zur Senkung der gemischten Siedlungsabfälle geleistet. Ab dem Jahr 2003 sind die Mengen wieder steigend. Dies ist auf starkes Überangebot an kurzlebigen Produkten zurückzuführen.

Eine Abschätzung über die zukünftig zu erwartende Mengenentwicklung der gemischten Siedlungsabfälle ist im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 in Kapitel 4.7 enthalten.

4.1.1 Abfallanalyse

Seit 1993 werden im Auftrag der Fachabteilung 19D alle fünf Jahre Analysen der gemischten Siedlungsabfälle durchgeführt. Mit Hilfe dieser Restmüllanalysen können Einblicke in das Trenn- und Sammelverhalten der lokalen Bevölkerung gewonnen werden.

Diese dienen als Basis für die Beurteilung der Effizienz der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und lassen einerseits beispielsweise die Notwendigkeit für weiterführende Informationsarbeit in bestimmten Teilbereichen erkennen, andererseits liefern sie aber auch wertvolle Informationen betreffend den Ausbau des Sammelsystems.

Die durchschnittliche Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle in der Steiermark (Quelle: Siebgestützte Restmüllanalysen im Land Steiermark, TBU, 2003) ist in Abbildung 4 dargestellt.

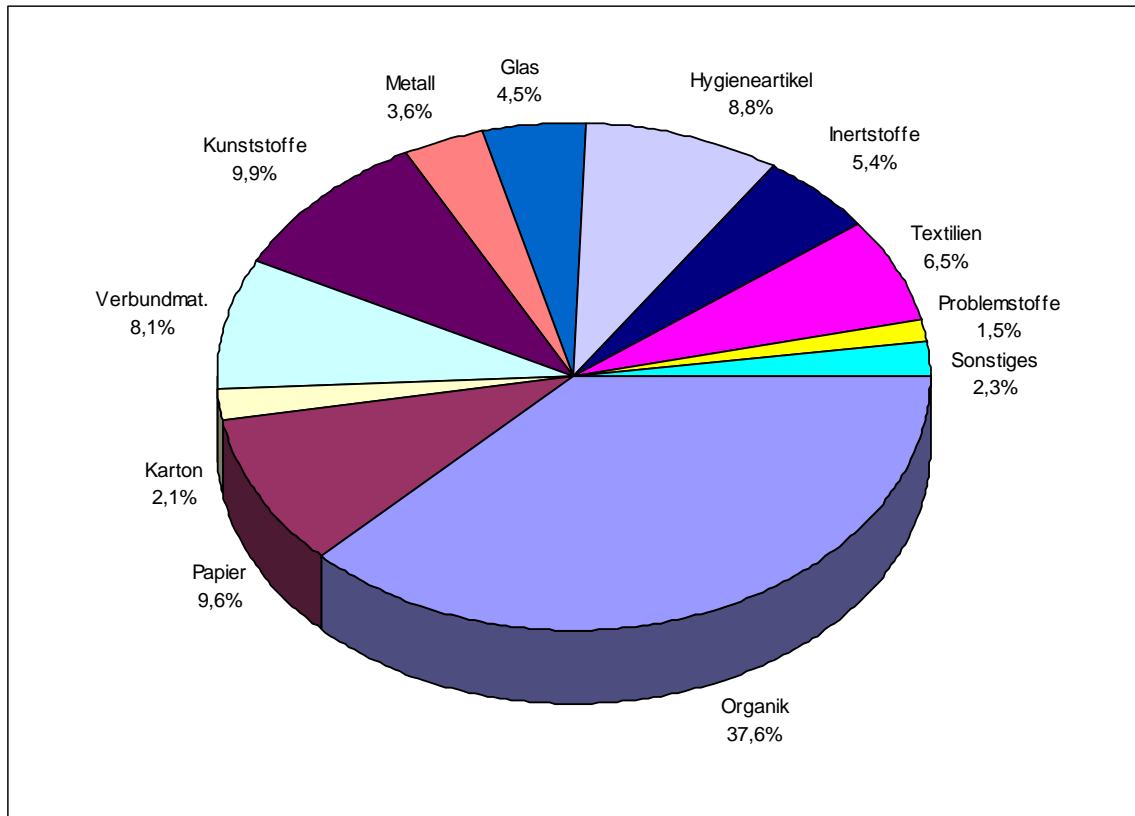


Abbildung 4: Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der Steiermark

Die Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle ausgewählter Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach des Jahres 2003 ist in Abbildung 5 dargestellt.

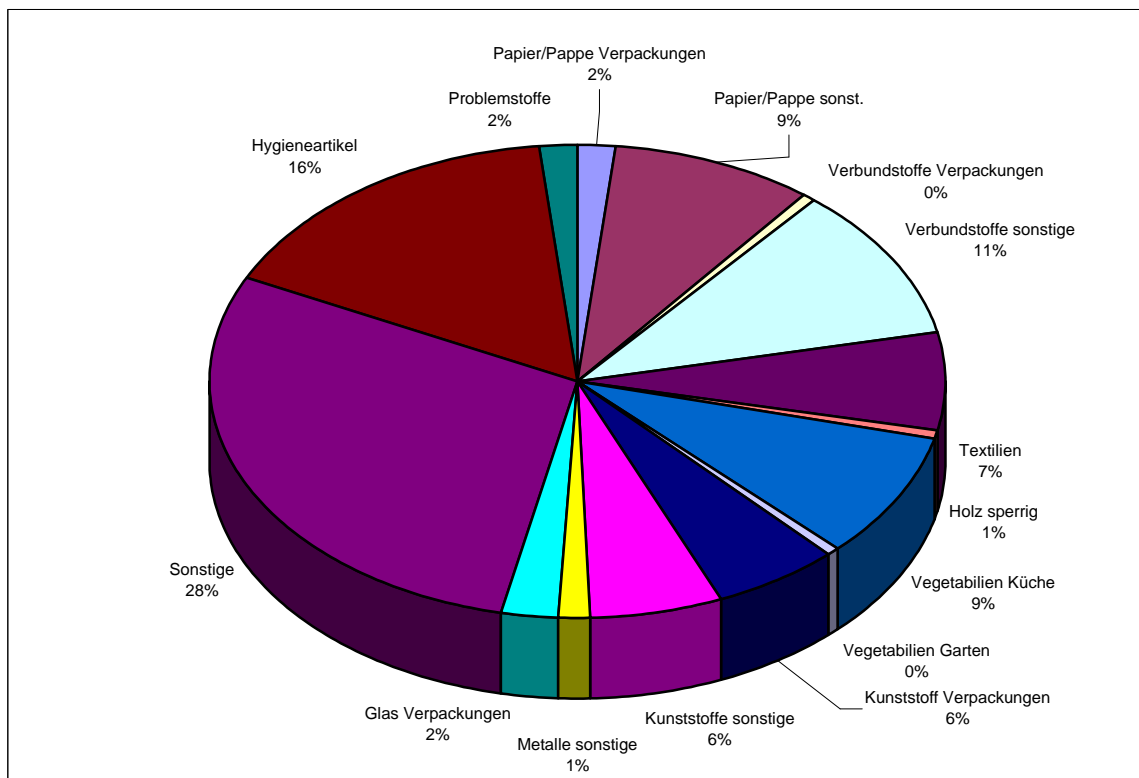


Abbildung 5: Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle im Bezirk Feldbach

Das Einsparungspotential für gemischte Siedlungsabfälle beträgt 31%. Der Fehlwurfanteil beträgt rund ein Drittel. Mit der richtigen Zuordnung der sieben Abfallfraktionen Problemstoffe (2%), Papier/Pappe Verpackungen (2%), Papier/Pappe (9%), Küchen und Gartenabfälle (9%), Kunststoff Verpackungen (6%), Metalle (1%) und Glas Verpackungen (2%) könnten unnötige Kosten und Umweltbelastungen vermieden werden.

4.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind jene Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. Sperrigkeit nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter passen oder nicht von der Systemabfuhr übernommen werden können.

Nach Angaben im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 wird seit 1995 Altholz getrennt von den sperrigen Siedlungsabfällen erfasst und als Altstoff ausgewiesen. Da in Restösterreich Altholz generell zu den sperrigen Siedlungsabfällen gezählt wird ist bei Vergleichen mit Mengen aus anderen Bundesländern dieser Umstand besonders zu berücksichtigen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1991 gesammelten sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz ist in Abbildung 6 dargestellt.

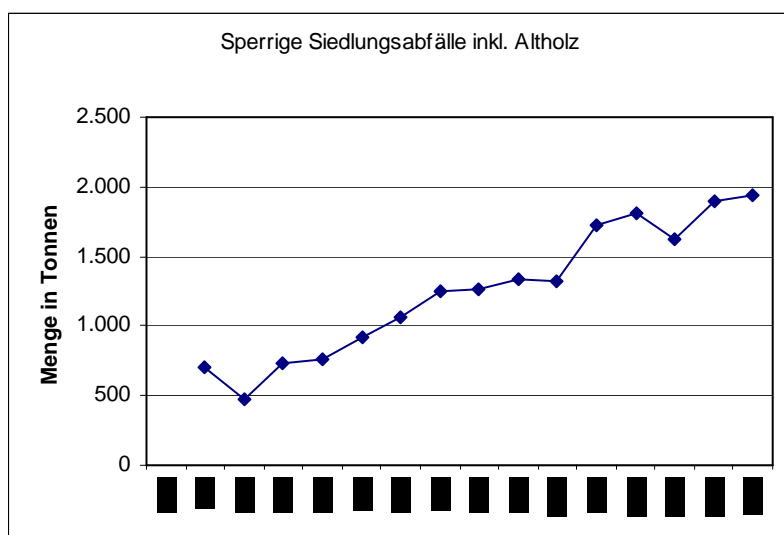


Abbildung 6: Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz

Der durchschnittliche spezifische Anfall an sperrigen Siedlungsabfällen in der Steiermark lag im Jahr 2004 bei 33,6 kg/EW a ohne Altholz. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach beträgt das Aufkommen an sperrigen Siedlungsabfällen 28,96kg/EW a und liegt damit 13,81% unter dem steirischen Durchschnitt.

Der Altholzanfall betrug 2004 in der gesamten Steiermark ca. 15,2 kg/EW a, im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ca. 5,70 kg/EW a. Damit liegt der Altholzanfall im Abfallwirtschaftsverband Feldbach um 62,5 % unter dem steirischen Durchschnitt.

Das Altholz wird von den Gemeinden getrennt gesammelt und an die verschiedenen Verwerter weiter gegeben. Das Problem ist, dass viele Entsorger die Mengen nicht genau aufzeichnen bzw. diese nicht dem

Abfallwirtschaftsverband mitteilen. Der Altholzanteil im Bezirk Feldbach ist sicher höher, als unsere Aufzeichnungen.

4.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

Bei den getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen handelt es sich gemäß §4 Abs.4 Z.2 StAWG 2004 um kompostierbare Siedlungsabfälle wie Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1991 getrennt gesammelten biogenen Siedlungsabfälle ist in Abbildung 7 dargestellt.

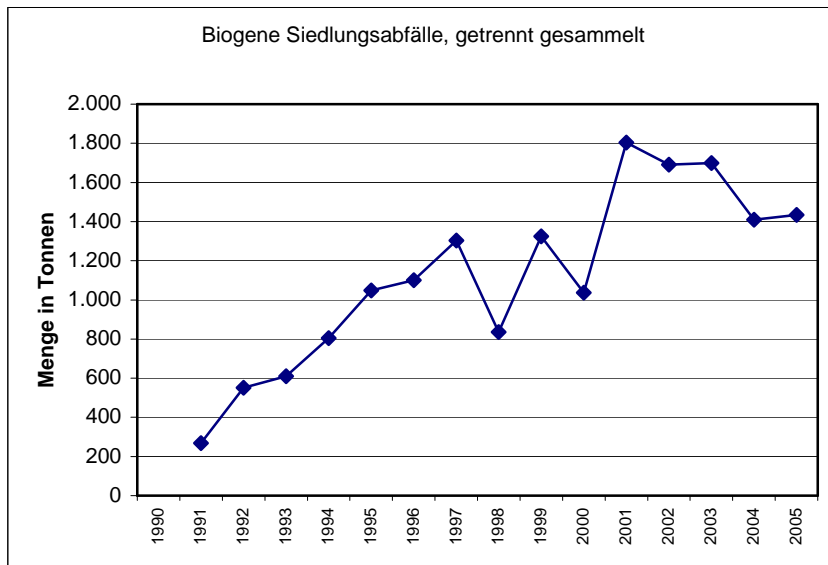


Abbildung 7: Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle

In Summe betrug die in der Steiermark erfasste Menge an biogenen Abfällen im Jahr 2003 ca. 119 kg/EW a. Davon wurden 58 kg/EW a, das sind ca. 49%, von der steirischen Bevölkerung in Einzel- und Gemeinschaftskompostieranlagen selbst kompostiert.

Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach fallen jährlich ca. 91,92 kg/EW a an biogenen Abfällen an, das sind 22,76 % weniger als der steirische Durchschnittswert. Der Eigenkompostierungsanteil beträgt ca. 88,35 %.

Mit der Einführung der Biotonnen ergab sich ein kontinuierlicher Anstieg der gesammelten biogenen Siedlungsabfälle. Schwankungen und sprunghafte Anstiege lassen sich durch immer genauere Aufzeichnungen und Erhebungen erklären. Dokumentiert werden auch die biogenen Friedhofsabfälle. Von den landwirtschaftlichen Kompostierern werden oft nur geschätzte Mengen gemeldet. Der Anstieg der Sammelmengen ist sowohl auf die genaueren Dokumentationen als auch auf die zunehmende Einfuhr der Biotonnen im Siedlungsbereich zurückzuführen.

4.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

4.4.1 Altglas

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1990 getrennt gesammelten Altglases (Nichtverpackung) ist in Abbildung 8 dargestellt.

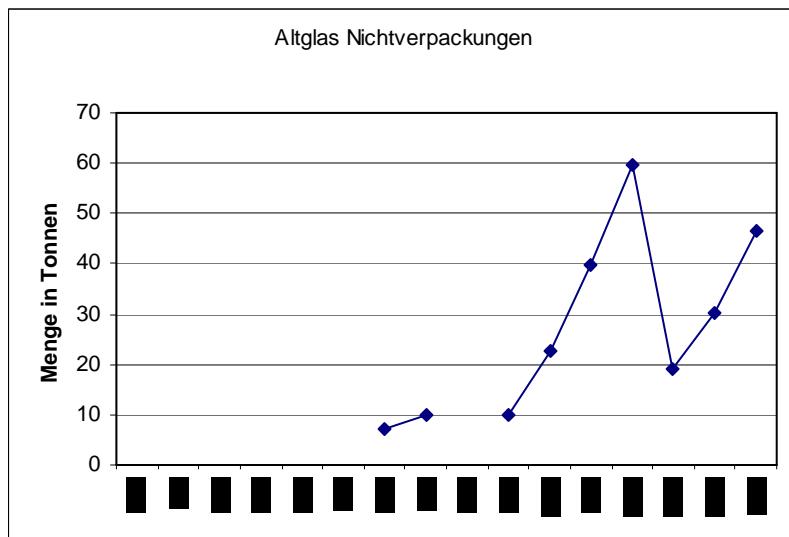


Abbildung 8: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas

Der durchschnittliche Nichtverpackungs-Altglasanfall betrug im Jahr 2003 steiermarkweit 0,3 kg/EW a. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge liegt mit 0,69 kg/EW a 130% über dem steirischen Durchschnitt.

Mit der Beratungstätigkeit zur Einführung der getrennten Sammlung von Flachgläsern in den Altstoffsammelzentren begann der Anstieg der Sammelmengen. So werden in allen ASZ die Gläser der Altfenster heraus geschlagen. Fehlende Meldungen der Entsorger erschwerten Mitte der neunziger Jahre eine lückenlose Erfassung der Sammelmengen.

4.4.2 Altpapier

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1991 getrennt gesammelten Altpapiers (Nichtverpackung) ist in Abbildung 9 dargestellt.

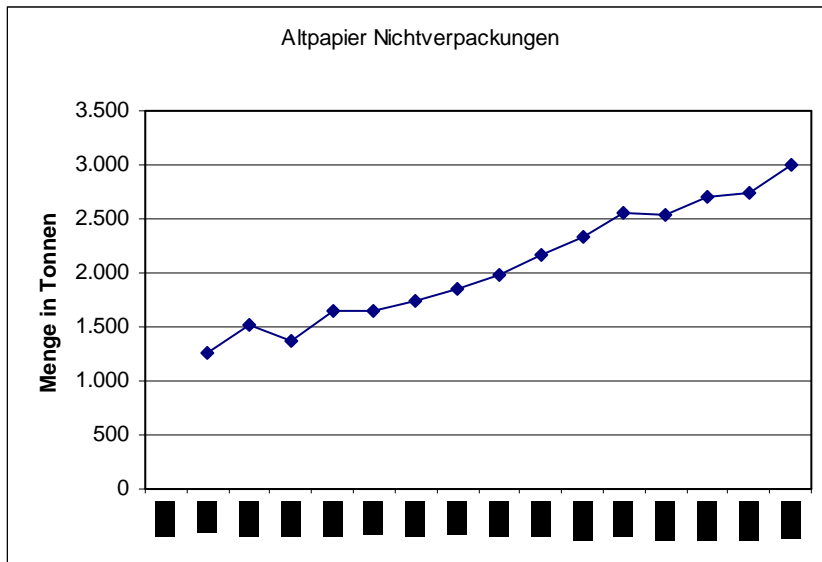


Abbildung 9: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier

Im Jahr 2003 betrug der durchschnittliche Anfall an Nichtverpackungs-Altpapierabfällen in der Steiermark ca. 60 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach beträgt die spezifische Sammelmenge ca. 44,25 kg/EW a. Diese Menge ist um 26,25% kleiner als der Durchschnitt in der Steiermark.

Altpapier zählt im AWW Feldbach zur zweitstärksten Altstofffraktion. Der kontinuierliche Anstieg der Sammelmenge lässt sich durch die Einführung der Holsammlung (haushaltsnahe Papiersammlung) und die allgemeine Werbe- und Informationsflut erklären.

4.4.3 Altmetalle

Zu den Altmetallen zählen Eisen- und Nichteisenabfälle, die keine Verpackungen sind.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1991 getrennt gesammelten Nichtverpackungs-Altmetalle ist in Abbildung 10 dargestellt.

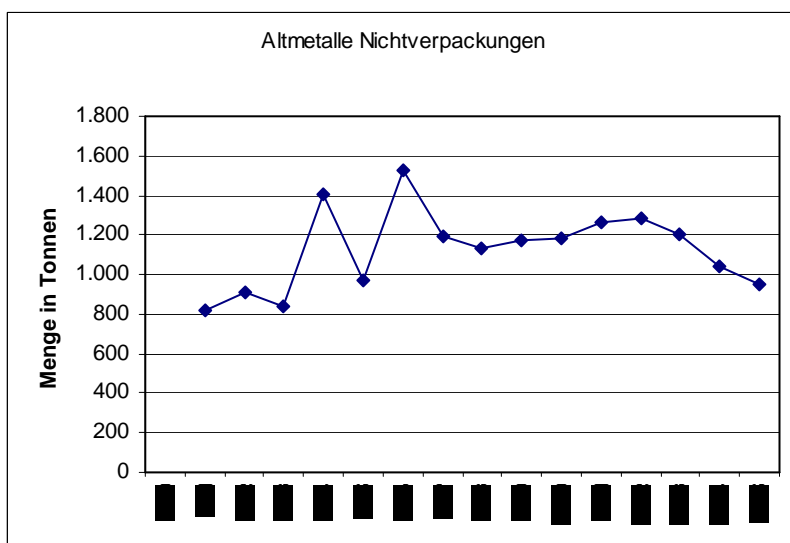


Abbildung 10: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen

Im Jahr 2003 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Nichtverpackungs-Altmetallen und Eisenschrott in der Steiermark 12,1 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach liegt die spezifische Sammelmenge mit 14,21 kg/EW a um 17% über dem steirischen Durchschnitt.

Bis zum Jahr 1996 war die Dokumentation der gesammelten Menge noch äußerst lückenhaft. Altmetalle wurden inklusive Autowracks gemeldet. Nicht alle Entsorger meldeten die gesammelten Altmetalle. Mit dem Steigen der Altmetallerlöse begann die gesammelte Menge zu sinken. Im Jahre 2004 gab es sehr hohe Erlöse für Altmetalle. Dies hatte zur Folge, dass in den ASZ deutlich weniger Altmetalle gesammelt wurden. Sowohl durch illegale Sammelbrigaden des benachbarten Auslandes als auch durch Privatverkauf nahm die Menge deutlich ab. Verbringungen ins Ausland sind in der Praxis an der Tagesordnung. Im AWV Feldbach nahm die Menge um rund 15% ab. Dokumentierte Diebstähle gehen Hand in Hand mit der Preisentwicklung für die Sekundärrohstoffe.

4.4.4 Textilien

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1991 getrennt gesammelten Textilien (Nichtverpackungen) und sonstigen Abfällen ist in Abbildung 11 dargestellt.

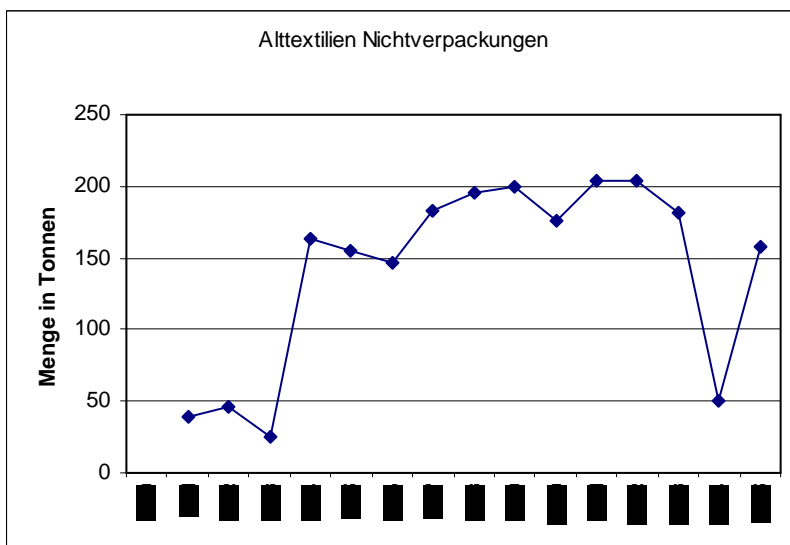


Abbildung 11: Entwicklung der Sammelmenge von Textilien

Im Jahr 2003 wurden in der Steiermark 2,5 kg/EW a an Nichtverpackungs-Textilien gesammelt.

Die Sammelmengen an Textilien im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach betragen 2,35 kg/EW a und liegen somit um 6% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

Die Sammlung von Alttextilien wird im Bezirk Feldbach ausschließlich vom Roten Kreuz durchgeführt. In den neunziger Jahren einigte man sich mit den Entsorgern darauf. Textilien werden in den Bezirkssammelstellen und in den ASZ der Gemeinden gesammelt. Durch Engpässe in der Nachfrage von Alttextilien, überfüllte Lager und Probleme mit dem ungarischen Sortierbetrieb sammelte das Rote Kreuz weniger. Textilien gelangten vermehrt zum Restabfall.

4.4.5 Altholz

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark rund 15,2 kg/EW a an Altholz separat gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach betragen 5,1 kg/EW a und liegen somit um 66,45% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

Im stark ländlich strukturierten Verband wird Altholz oft als Brennmaterial verwendet. Vermutlich wird zwischen behandeltem und unbehandeltem Altholz kein Unterschied gemacht.

4.5 Straßenkehricht

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark rund 4,0 kg/EW a an Straßenkehricht gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach betragen 41,4 kg/EW a und liegen somit um 935% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

Bei der gemeldeten Menge handelt es sich um Straßenkehricht mit einem sehr hohen Anteil an Straßensplitt.

4.6 Baurestmassen

Im Jahr 2003 wurden in der Steiermark rund 10,7 kg/EW a an Baurestmassen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach betragen 9 kg/EW a und liegen somit um 16% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

Bei den Baurestmassen handelt es sich ausschließlich um jene Kleinmengen, die im ASZ gesammelt und von den regionalen Entsorgern gemeldet werden. Die Baufirmen der Region sammeln die größte Menge Baurestmassen. Sie werden jedoch nicht dem AWW Feldbach gemeldet.

4.7 Sonstige Abfälle

Im Jahr 2003 wurden in der Steiermark rund 10,4 kg/EW a an sonstigen Abfällen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach betragen 54,33 kg/EW a und liegen somit um 422% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

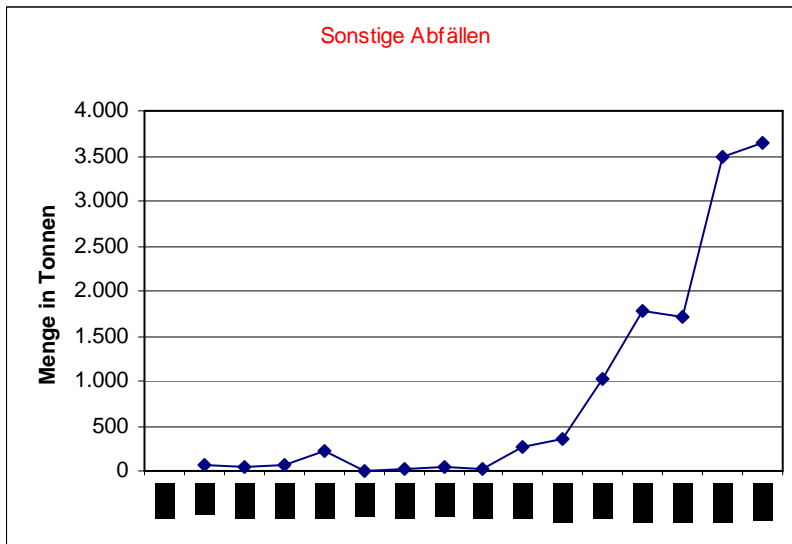


Abbildung 11a: Entwicklung der Sammelmenge von sonstigen Abfällen

Die Dokumentation des Erdaushubs durch diverse Entsorger erklärt den Mengenanstieg.

5. zu § 5 „Sammlung von Siedlungsabfällen“

Die Gemeinde ist verpflichtet, den anfallenden Siedlungsabfall zu sammeln und abzuführen.

5.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Die Sammlung gemischter Siedlungsabfälle kann entweder von den Gemeinden selbst oder von privaten Sammelunternehmen durchgeführt werden. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach bedienen sich alle Gemeinden privater Sammelunternehmen. Tabelle 6 zeigt eine Zusammenstellung der Sammelinfrastruktur des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Abfuhrfrequenz pro Jahr	Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Abfuhrfrequenz pro Jahr
Auersbach	Saubermacher	13	Krusdorf	Saubermacher	13
Aug-Radisch	Saubermacher	13	Leitersdorf	Saubermacher	13
Bad Gleichenberg	Müllex	13	Lödersdorf	Saubermacher	9
Bair. Kölldorf	Müllex	13	Maierdorf	Saubermacher	13
Baumgarten	Saubermacher	13	Merkendorf	Saubermacher	13
Breitenfeld	Müllex	9	Mitterlabill	Saubermacher	13
Edelsbach	Saubermacher	13	Mühldorf	Saubermacher	13
Edelstauden	Saubermacher	13	Oberdorf	Saubermacher	9
Eichkögl	Müllex	13	Oberstorcha	Saubermacher	13
Fehring	Saubermacher	13	Paldau	Müllex	9
Feldbach	Saubermacher	26	Perlsdorf	Saubermacher	13
Fladnitz	Saubermacher	13	Pertlstein	Müllex	9
Frannach	Saubermacher	13	Petersdorf II	Saubermacher	9
Frutten/G.	Saubermacher	13	Pirching	Saubermacher	13
Glojach	Saubermacher	13	Poppendorf	Tuscher	13
Gnas	Saubermacher	13	Raabau	Saubermacher	13
Gniebing/W.	Saubermacher	13	Raning	Saubermacher	13
Gossendorf	Saubermacher	13	Riegersburg	Saubermacher	13
Grabersdorf	Saubermacher	13	St. Anna/A	Saubermacher	13
Hatzendorf	Saubermacher	13	St. Stefan	Saubermacher	9
Hohenbrugg/W.	Saubermacher	13	Schwarzau	Saubermacher	26
Jagerberg	Müllex	13	Stainz/Str.	Saubermacher	13
Johnsdorf/B.	Saubermacher	13	Studenzen	Saubermacher	13

Kapfenstein	Müllex	13	Trautmannsdorf	Müllex	13
Kirchbach/Stmk.	Saubermacher	13	Unterauersbach	Saubermacher	13
Kirchberg/R.	Saubermacher	52	Unterlamm	Müllex	52
Kohlberg	Saubermacher	13	Zerlach	Saubermacher	13
Kornberg	Saubermacher	13			

Tabelle 6: Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle sind bei Ausschreibungen zur Sammlung in jedem Fall folgende Parameter zu beachten und die erforderlichen Daten von den Auftragswerbern/Auftragswerberinnen einzufordern:

1. Art, Bezeichnung und Type des einzusetzenden Sammel-/Transportfahrzeuges (LKW, Bahn)
2. Emissionen (vor allem treibhauswirksame) des einzusetzenden Sammel- / Transportfahrzeuges pro gefahrenem Kilometer, bezogen auf eine Tonne Nutzlast (zB mg CO₂/t km) wenn bekannt, ansonsten den Treibstoffverbrauch (Diesel, Benzin) des leeren und des voll beladenen Fahrzeuges in Liter/km
3. Zielort für gesammelte/transportierte Abfälle sowie damit zusammenhängend
4. Voraussichtlich zurückzulegende Sammel-/Transportentfernungen
5. Gesamtkosten
6. Berechnung von Kennzahlen
 - a. Gefahrene Kilometer pro Tonne Abfall
 - b. Treibhauswirksame Emissionen (hauptsächlich CO₂) pro Tonne Abfall
 - c. Effektiver Treibstoffverbrauch pro Tonne Abfall
 - d. Feinstaubausstoß (PM₁₀) pro gefahrenem Kilometer für jedes Abfuhrfahrzeug
 - e. Kosten pro Tonne Abfall

Im Zuge von Ausschreibungen der Sammel- und Transport- bzw. Abfuhrleistungen sollen diese Angaben zur verpflichtenden Bekanntgabe auf Seiten der Auftragswerber / Auftragswerberinnen verwendet werden. Damit wird ein objektiver Vergleich zwischen mehreren Anbietern/Anbieterinnen der Sammel- und Transportleistungen möglich und die Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine möglichst umweltschonende nachhaltige, aber auch ökonomisch vertretbare Lösung unterstützt.

Weiters dient ein derartiger direkter Vergleich mittels der ermittelten Kennzahlen auch dazu, eventuelle Defizite bestimmter Anbieter in einzelnen Bereichen zu erkennen. Dies kann einen Anstoß zur Nachbesserung seitens der betroffenen AnbieterInnen darstellen, damit diese im Ranking der vorliegenden InteressenInnen weiter nach vorne gereiht werden können.

Das Bestehen auf die Bekanntgabe derartiger Kennzahlen im Zuge von Ausschreibungsverfahren dient letztendlich auch der Bewusstseinsbildung und –förderung bei den Transport- und Entsorgungsunternehmen und steht damit auch im Einklang mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005, Kap. 6 angeführten Strategien und Wirkungszielen.

Die mit der Sammlung der Siedlungsabfälle betrauten Unternehmen haben den Gemeinden jährlich einen Nachweis über die ordnungsgemäße Sammlung, Behandlung und Entsorgung zu liefern. Dabei sind für alle Güterströme zumindest die Mengen sowie Name und Adresse des Übernehmers/der Übernehmerin/des Behandlers/der Behandlerin/des Entsorgers/der Entsorgerin anzugeben. In den Verträgen ist auf diese Ver-

pflichtung hinzuweisen und als Konsequenz der Nichterfüllung die Auflösungsmöglichkeit der Verträge vorzusehen.

5.1.1 Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht

Das StAWG 2004 legt im § 6 Abs. 3 die Grundlagen für eine Entbindung von der Anschlussverpflichtung an die öffentliche Abfallabfuhr fest. Nach § 8 Abs. 1 StAWG 2004 sind Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfuhr anzuschließen. Ebenso sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, einen Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Nach § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr zu sorgen.

Demnach können die Andienungspflichtigen, die nicht private Haushalte sind und die gemäß § 10 AWG 2002 ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen müssen, unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Befugter Vertreter/befugte Vertreterin des Abfallwirtschaftsverbandes ist der Obmann/die Obfrau.

Eine Entbindung von der Andienungspflicht ist dann möglich, wenn die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

In nachstehender Aufzählung sind die Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht angeführt. Zu beachten ist hierbei, dass alle Voraussetzungen kumulierend erfüllt sein müssen, um von der Andienungspflicht entbunden werden zu können.

Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht:

1. Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin bzw. Zustimmung des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin zum Antrag auf Entbindung von der Andienungspflicht.
2. Die Beschäftigung von zumindest 21 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen am jeweils betroffenen Standort (§ 10 AWG 2002).
3. Die Vorlage eines entsprechenden Abfallwirtschaftskonzeptes für den jeweiligen Standort.
4. Das Vorliegen besonderer Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallbehandlung für den Siedlungsabfall, die weder durch die Gemeinde noch durch den Abfallwirtschaftsverband erfüllt werden können. Hinsichtlich dieser Anforderungen muss der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis erbringen, dass die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

Erforderliche Daten und Unterlagen, die der Gemeinde für die Entlassung von der Andienungspflicht vorgelegt werden müssen:

1. Anzahl der Arbeitnehmer am betreffenden Standort. Der Nachweis kann beispielsweise mit Hilfe von Unterlagen der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht werden.
2. Angabe der nach Ansicht des Antragstellers/der Antragstellerin vorliegenden besonderen Anforderungen an Sammellogistik und/oder die Abfallbehandlung.

3. Begründung, warum die Gemeinde oder der Abfallwirtschaftsverband nach Meinung des Antragstellers/der Antragstellerin diese besonderen Anforderungen nicht erfüllen kann.
4. Ein für den jeweiligen Standort ausgewiesenes Abfallwirtschaftskonzept sollte im Sinne einer nachhaltigen Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung zu den üblichen Inhalten noch folgende Punkte beinhalten:
 - a. Im Bereich Transport: CO₂-Emissionen je Tonnenkilometer und beabsichtigte Transportwegstrecken.
 - b. Angabe der beabsichtigten Technologie zur Verwertung/Behandlung in der konkreten Abfallbehandlungsanlage.
 - c. Nachweis des Standes der Technik für die Verwertung/Behandlung der jeweiligen Abfallart.
 - d. Betrachtung der Verwertungswege für jede Abfallart
Für jede Abfallart die gesamte Verwertungskette offen legen.

5.1.2 Exkurs: Eigentumsübergang

Das Eigentum am Abfall geht gemäß § 12 Abs. 1 StAWG 2004 mit dem Verladen auf ein Fahrzeug auf den Abfallwirtschaftsverband über. Hinsichtlich eventuell erzielter Erlöse wird auf § 7 Abs. 2 im Verordnungswortlaut verwiesen.

5.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Bei der Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle ist vom Abfallerzeuger eine Vorsortierung in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle durchzuführen. Weiters dürfen keine gemischten Siedlungsabfälle sowie keine Verpackungen und Problemstoffe enthalten sein.

Die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen erfolgt stationär in Altstoffsammelzentren (ASZ) oder Bauhöfen, wobei die sperrigen Abfälle in geeigneten Behältern (festgelegt in der Abfuhrordnung) in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle getrennt erfasst werden.

Zusätzlich zur stationären Sammlung erfolgt die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen 1-mal im Jahr auch mobil. (nicht bei allen Gemeinden)

In Tabelle 7 sind für alle Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach die beauftragten Abfuhrunternehmen und die Art der Sammlung zusammengestellt.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	stationär	mobil
Auersbach	Saubermacher	1 mal im Monat	
Aug-Radisch		Anbindung an ASZ Gnas	
Bad Gleichenberg	Müllex	Jeden Tag	
Bairisch Kölldorf	Müllex	1 mal im Monat	
Baumgarten/Gnas		Anbindung an ASZ Gnas	
Breitenfeld	Müllex	1 mal im Monat	

Edelsbach	Saubermacher	1 mal im Monat	
Edelstauden		Anbindung ASZ Pirching	
Eichkögl	Müllex	1 mal im Monat	
Fehring	Saubermacher	jeden Dienstag und Freitag	
Feldbach	Saubermacher	Jeden Di, Fr. u. Samstag	
Frannach	Saubermacher		1 mal im Jahr
Frutten/Gießelsdorf	Saubermacher	1 mal im Monat	
Glojach	Saubermacher	1 mal in der Woche	
Gnas	Saubermacher	Jeden Fr. u. Samstag	
Gniebing/Weißbach	Saubermacher	2 mal im Monat	
Gossendorf	Saubermacher	1 mal im Monat	
Grabersdorf		Anbindung ASZ Gnas	
Hatzendorf	Saubermacher	1 mal im Monat	
Hohenbrugg/Weinberg	Saubermacher	2 mal im Monat	
Jagerberg	Müllex	1 mal im Monat	
Johnsdorf/Brunn	Saubermacher	Jeden Freitag	
Kapfenstein	Müllex	2 mal jährlich	
Kirchbach/Stmk.	Saubermacher	1 mal im Monat	
Kirchberg/Raab	Saubermacher	1 mal im Monat	
Kohlberg		Anbindung ASZ Gnas	
Kornberg	Saubermacher	2 mal im Monat	
Krusdorf	Saubermacher		1 mal im Jahr
Leitersdorf	Saubermacher	Jeden Freitag	
Lödersdorf	Saubermacher	3 mal jährlich	
Merkendorf	Saubermacher	6 mal im Monat	
Mitterlabill	Saubermacher		2 mal im Jahr
Mühdorf		Anbindung ASZ Feldbach	
Oberdorf	Saubermacher		2 mal im Jahr
Oberstorcha	Saubermacher	2 mal im Monat	
Paldau	Müllex	jeden Freitag	
Perlsdorf		Anbindung ASZ Gnas	
Pertlstein	Müllex	1 mal im Monat	
Petersdorf II	Saubermacher	1 mal im Monat	
Pirching a. Tr.	Saubermacher	1 mal im Monat	
Poppendorf		Anbindung ASZ Gnas	

Raabau	Saubermacher	1 mal im Monat	
Raning		Anbindung ASZ Gnas	
Riegersburg	Saubermacher	2 mal im Monat	
St. Anna a. A.	Saubermacher	Jeden Freitag	
St. Stefan i. R.	Saubermacher	Jede Woche 1x Freitag und 1. Samstag	
Schwarzau	Saubermacher	1 mal Freitag u. 2 mal Samstag im Monat	
Stainz b. Straden	Saubermacher	1 mal im Monat	
Studenzen	Saubermacher	jeden Freitag	
Trautmannsdorf	Müllex	2 mal Freitag u. 1 mal Samstag im Monat	
Unterauersbach		Anbindung ASZ Gnas	
Unterlamm	Müllex	2 mal in der Woche	1 mal im Jahr
Zerlach	Saubermacher	1 mal im Monat	

Tabelle 7: Sammlung sperriger Siedlungsabfälle

5.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

In jenen Teilen des räumlichen Wirkungsbereiches des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach, wo eine Einzelkompostierung nicht möglich ist, wie dies in verdichteten Siedlungsgebieten und bei Mehrfamilienhäusern der Fall ist, sind die anfallenden biogenen Siedlungsabfälle von den Gemeinden getrennt zu sammeln.

Die Durchführung der Sammlung kann Landwirten, gewerblichen Entsorgungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen übertragen werden, wobei nur solche Personen und Unternehmen biogene (nicht gefährliche) Siedlungsabfälle sammeln dürfen, die über eine Sammler- und Behandlerberechtigung gemäß § 24 AWG 2002 (Anzeigepflicht Landeshauptmann) verfügen.

Im gesamten Verbandsbereich wird die Sammlung von 7 Landwirten, 2 gewerblichen Entsorgungsunternehmen und 2 sonstiger Entsorger durchgeführt.

Um eine Behandlung von biogenen Siedlungsabfällen nach dem Stand der Technik (Richtlinie Kompost, Kompostverordnung) zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Möglichst trockene Anlieferung, insbesondere keine flüssigen Speisereste
- Möglichst geringe Mengen an festen Speiseresten (Hygieneproblem)
- Keine Störstoffe wie Kunststoffverpackungen (Plastiksackerl), Steine und sonstige Abfälle
- Berücksichtigung möglicher Gehalte an Schwermetallen in Gebieten mit geogener Vorbelastung

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach werden die biogenen Siedlungsabfälle in 30 Gemeinden teilweise gesammelt. In Tabelle 8 sind die mit Stichtag 03.07.2006 betrauten Abfuhrunternehmen und die Art des Sammelsystems dargestellt.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Holsystem	Bringsystem
Auersbach	Saubermacher	Ja	
Bad Gleichenberg	Umweltservice	Ja	
Edelsbach	Saubermacher	Ja	
Eichkögl	Müllex	Ja	
Fehring	Landwirt	Ja	
Feldbach	Saubermacher	Ja	
Fladnitz	Saubermacher	Ja	
Frannach	Saubermacher	Ja	
Gnas	Saubermacher	Ja	
Gniebing/Weißenbach	Saubermacher	Ja	
Gossendorf	Landwirt	Ja	
Grabersdorf	Saubermacher	Ja	
Hatzendorf	Saubermacher	Ja	
Hohenbrugg/Weinberg	Landwirt	Ja	
Jagerberg	Müllex	Ja	
Kirchbach	Saubermacher	Ja	
Leitersdorf	Saubermacher	Ja	
Merkendorf	Müllex	Ja	
Mühdorf	Saubermacher	Ja	
Paldau	Saubermacher	Ja	
Pertlstein	Saubermacher u. Landwirt	Ja	
Pirching a. Tr.	Bioabfallservice Reisenhofer KEG	Ja	
Poppendorf	Saubermacher	Ja	
Riegersburg	Saubermacher	Ja	
St. Anna a. A.	Saubermacher	Ja	
St. Stefan i. R.	Landwirt	Ja	
Stainz b. Straden	Saubermacher	Ja	
Studenzen	Saubermacher	Ja	
Trautmannsdorf	Landwirt	Ja	
Zerlach	Saubermacher	Ja	

Tabelle 8: Getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle

5.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

Hinsichtlich der getrennten Sammlung von Altstoffen sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z. 2 StAWG 2004 die Parameter „ökologische Zweckmäßigkeit“, „technische Möglichkeit“ sowie die „Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten“ zu berücksichtigen. Gemeinden haben prinzipiell die Möglichkeit, für die getrennte Sammlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier, Glas, Metalle, Textilien – ausgenommen Verpackungsabfälle) ein Holsystem oder ein Bringsystem zu installieren. Verpackungsabfälle werden von den Branchenrecyclinggesellschaft der ARA gesammelt und fallen in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung.

Beim Einsatz eines Holsystems sind die in der Abfuhrordnung festgesetzten Abfallsammelbehälter (oder Befestigungseinrichtungen für Sacksammelsysteme, sofern diese eingesetzt werden) aufzustellen. Die Gemeinde bzw. der beauftragte berechtigte private Entsorger hat für die Reinigung, Erhaltung und gegebenenfalls Erneuerung der Behälter bzw. Sacksammelsysteme zu sorgen.

Erfolgt die getrennte Sammlung verwertbarer Altstoffe mittels Bringsystem, so sind in der Gemeinde an geeigneten Orten (dies liegt im Ermessen der Gemeinde) Sammelstellen einzurichten. Die Aufstellung erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten und muss im Einvernehmen mit der Liegenschaftseigentümerin/dem Liegenschaftseigentümer erfolgen. Die Gemeinde muss dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach die genauen Standorte dieser Sammelstellen bekannt geben.

Eine weitere/zusätzliche Möglichkeit der getrennten Sammlung von Altstoffen im Bringsystem besteht im Betrieb von Altstoffsammelzentren.

Altstoffsammelzentren

In den Altstoffsammelzentren (ASZ) können alle Siedlungsabfälle (ausgenommen gemischte Siedlungsabfälle) und Problemstoffe während bestimmter Öffnungszeiten unter fachkundiger Aufsicht abgegeben werden. Für die Errichtung und den Betrieb von Problemstoffsammelstellen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Im örtlichen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach befinden sich insgesamt 41 Altstoffsammelzentren, siehe Tabelle 9.

Gemeinde	ASZ	Angeschlossen bei ASZ	PSS stationär	PSS mobil	ASZ geplant	PSS geplant
Auersbach	Ja					
Aug-Radisch		ASZ Gnas				
Bad Gleichenberg	Ja					
Bairisch Kölldorf	Ja					
Baumgarten/Gnas		ASZ Gnas				
Breitenfeld	Ja					
Edelsbach	Ja					
Edelstauden		ASZ Pirching				
Eichkögl	Ja					
Fehring	Ja					
Feldbach	Ja					
Fladnitz	Ja					

Franach				Ja		
Frutten/Gießelsdorf	Ja					
Glojach	Ja					
Gnas	Ja					
Gniebing	Ja					
Gossendorf	Ja					
Grabersdorf		ASZ Gnas				
Hatzendorf	Ja					
Hohenbrugg/Weinberg	Ja					
Jagerberg	Ja					
Johnsdorf/Brunn	Ja					
Kapfenstein	Ja					
Kirchbach/Stmk.	Ja					
Kirchberg/Raab	Ja					
Kohlberg		ASZ Gnas				
Kornberg	Ja					
Krusdorf				Ja		
Leitersdorf	Ja	ASZ Feldbach				
Lödersdorf	Ja					
Maierdorf		ASZ Gnas				
Merkendorf	Ja					
Mitterlabill				Ja		
Mühldorf		ASZ Feldbach				
Oberdorf a. H.	Ja					
Oberstorcha	Ja					
Paldau	Ja					
Perlsdorf		ASZ Gnas				
Pertlstein	Ja					
Petersdorf II	Ja					
Pirching a. Tr.	Ja					
Poppendorf		ASZ Gnas				
Raabau	Ja					
Raning		ASZ Gnas				
Riegersburg	Ja					
St. Anna a. A.	Ja					

St. Stefan i. R.	Ja					
Schwarzau	Ja					
Stainz b. Straden	Ja					
Studenzen	Ja					
Trautmannsdorf	Ja					
Unterauersbach		ASZ Gnas				
Unterlamm	Ja					
Zerlach			ja			

Tabelle 9: Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen

Das Personal der Altstoffsammelzentren muss die getrennte Sammlung überwachen, den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich richtiger Abfalltrennung und Abfallvermeidung beratend zur Verfügung stehen sowie die Bevölkerung zur konstruktiven Mitarbeit in abfallwirtschaftlichen Belangen motivieren. Dadurch soll die Arbeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen unterstützt werden.

Diese Aufgaben sind in den Altstoffsammelzentren von sogen. „fachkundigen Personen“ durchzuführen und bedürfen einer einschlägigen Ausbildung, deren Schwerpunkte zumindest in folgenden Themenkreisen liegen müssen:

1. Korrekte Einstufung von Siedlungsabfällen
2. Behandlungsmöglichkeiten von Siedlungsabfällen
3. Brand- und Löschverhalten
4. Sicherheitsvorkehrungen und –einrichtungen
5. Erste-Hilfe-Maßnahmen
6. Grundkenntnisse abfallrechtlicher Vorschriften

Zumindest für folgende Fraktionen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sollten geeignete Sammelbehälter aufgestellt werden (nähere Angaben, vor allem hinsichtlich Art und Größe der verwendeten Sammelbehälter, finden sich in der Abfuhrordnung der jeweiligen Gemeinde):

- Papier Nichtverpackungen
- Metalle Nichtverpackungen
- Glas Nichtverpackungen (zB. Flachglas)
- Textilien
- Bei angeschlossener oder integrierter Problemstoffsammelstelle geeignete Behälter für die zu sammelnden Problemstoffe. Gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 gehören Problemstoffe nicht zu den Siedlungsabfällen und unterliegen der Bundesgesetzgebung.

Die gesammelten Altstoffe sind in regelmäßigen Abständen, die sich im wesentlichen aus den örtlichen Gegebenheiten und den angelieferten Mengen ergeben, einer geeigneten Verwertung zuzuführen (siehe Erläuterung zu § 6 Abfallbehandlung und –entsorgung). Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

5.4.1 Altglas

Nichtverpackungsglas wie beispielsweise Flachgläser werden in allen Altstoffsammelzentren des Bezirkes Feldbach getrennt erfasst.

5.4.2 Altpapier

Sämtliche Nichtverpackungsabfälle aus Papier und Kartonagen fallen hinsichtlich der Sammlung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappe kann sowohl im Hol- als auch im Bringsystem erfolgen. Im Abfallwirtschaftsverband Feldbach ist die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappen mittels Holsystem und Bringsystem organisiert.

Die Sammlung findet an folgenden Standorten statt:

- ...im Altstoffsammelzentrum der Gemeinden
- ...bei den Sammelstellen der Gemeinden
- ...Hausabholung

5.4.3 Altmetalle

Die getrennte Sammlung von Nichtverpackungsmetallen liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich der Gemeinden

Die Sammlung der Nichtverpackungsmetalle (Nichtverpackungen aus Ferrometallen und Buntmetalle wie z.B. Aluminium und Kupfer) erfolgt ausschließlich im Bringsystem bei folgenden Sammelinseln und Altstoffsammelzentren:

- ...in allen Altstoffsammelzentren der Gemeinden
- ...bei den Sammelstellen der Gemeinden

5.4.4 Textilien

Die Textilien (Nichtverpackungsmaterialien aus Faserstoffen) werden in den Altstoffsammelzentren sowie von HUMANA, dem Roten Kreuz sowie der Caritas gesammelt.

Standorte der Sammlung:

- ...Rotes Kreuz (Haushaltssammlung)
- ...in allen Altstoffsammelzentren der Gemeinden

5.4.5 Altholz

Altholz wird getrennt gesammelt

Standorte der Sammlung:

- ...in allen Altstoffsammelzentren der Gemeinden

5.5 Straßenkehricht

Die Sammlung von Straßenkehricht erfolgt durch die Gemeinden und berechnigte private Entsorger

5.6 Baurestmassen

Kleinmengen aus Umbau- und Renovierungsarbeiten können in den kommunalen Altstoffsammelzentren abgegeben werden. Ab einer festgelegten Menge muss ein Bauherr die anfallenden Baurestmassen nach Stoffgruppen trennen und Aufzeichnungen über den Abfallanfall führen, siehe auch die Erläuterungen im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.3.10.

6. zu § 6 „Behandlung von Siedlungsabfällen“

Die Behandlung der Abfälle liegt gemäß § 6 Abs. 2 StAWG 2004 im Verantwortungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes. Unternehmen, die Abfälle aus dem Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach zur Behandlung übernehmen, haben dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach jährlich die Ergebnisse der Behandlung der gesammelten Siedlungsabfälle mitzuteilen. Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach legt die Ergebnisse der Landesregierung für den jährlichen Abfallbericht vor.

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Sämtliche Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen wie Sortierung, Splitting und weitere Behandlung sind namentlich zu nennen und spezifische Anlagendaten anzugeben.

6.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

6.1.1 Sortierung, Splitting

Anlage 1:

Bezeichnung der Anlage:	Splittinganlage Müllex			
Standort:	8321 St. Margarethen (Bezirk Weiz)			
Betreiber:	Fa. Müllex GmbH			
Kontaktperson:	Hr. Manfred Fritz			
Inputmaterial (Abfallarten):	Siedlungsabfälle, Gewerbeabfall			
Gesamtkapazität (t/a):	30.000 jato			
Vertragsbedingungen:	siehe Entsorgungsvertrag 13.11.2003			
Vertragslaufzeit:	01.01.2004-31.12.2014			
Verfahrensbeschreibung:	Vorzerkleinerung, Trommelsieb, Magnetabscheider, Windsichtung, Magnetabscheider, Nachzerkleinerung			
Güterbilanz: In- und Outputströme	Menge (t/a)	Qualität	Verbleib	Bemerkung
Input 1-Hausmüll, Sperrmüll	45%	lt. Önorm	Splitting	
Output 1-Schwerfraktion	48%	lt. Önorm	MBA Halbenrain	Wert auf Hausmüll bezo
Output 2-Siebüberlauf	45%	lt. Önorm	Verbrennung, WS	Wert auf Hausmüll bezo
Output 3-Siebüberlauf	5%	lt. Önorm	Verbrennung, DR	Wert auf Hausmüll bezo
Emissionen	Schadstoff	Fracht kg/a	Bemerkung	
Emissionen in Luft	k.A.	k.A.	siehe Bescheidauflagen	
Emissionen in Wasser	k.A.	k.A.	siehe Bescheidauflagen	

6.1.2 Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung

Anlage 2:

Bezeichnung der Anlage:	MBA Halbenrain			
Standort:	Halbenrain (Bezirk Radkersburg)			
Betreiber:	.A.S.A. Abfall Service Halbenrain GmbH & Co Nfg KG			
Kontaktperson:	DI Robert Rothschedl			
Inputmaterial (Abfallarten bzw. -fraktionen):	Siedlungsabfälle, Gewerbeabfall, Klärschlamm			
Gesamtkapazität (t/a):	70.000 jato			
Vertragsbedingungen:	siehe Entsorgungsvertrag 13.11.2003			
Vertragslaufzeit:	01.01.2004-31.12.2014			
Verfahrensbeschreibung:	Mechanische Vorbehandlung (Splitting), eingehauste Intensivrotte (2x2 Wochen), eingehauste Nachrotte, mechanische Endaufbereitung			
Güterbilanz: Input- und Outputströme	Menge (t/a)	Qualität	Verbleib	Bemerkung
Input 1-Hausmüll, Sperrmüll	15%	lt. Önorm	MBA-Behandlung	
Output 1-Massenabfall	33%	lt. Önorm	Deponie	Wert auf Hausmüll bezogen
Output 2-thermische Fraktion	50%	lt. Önorm	Verbrennung	Wert auf Hausmüll bezogen
Emissionen	Schadstoff	Fracht kg/a	Bemerkung	
Emissionen in Luft	k.A.	k.A.	siehe Bescheidesauflagen	
Emissionen in Wasser	k.A.	k.A.	siehe Bescheidesauflagen	

6.1.3 Thermische Abfallbehandlung

Bezeichnung der Anlage:	RVL-Lenzing
Standort:	4860 Lenzing
Betreiber:	AVE
Kontaktperson:	Hr. Prokurist Bichl
Inputmaterial (Abfallarten):	aus Splittanlagen
Gesamtkapazität (t/a):	30.000 jato
Vertragsbedingungen:	
Vertragslaufzeit:	10 Jahre
Verfahrensbeschreibung:	Wirbelschichtofen

6.1.4 Massenabfalldeponien

Bezeichnung der Anlage:	MBA Halbenrain
Standort:	Halbenrain (Bezirk Radkersburg)
Betreiber:	.A.S.A. Abfall Service Halbenrain GmbH & Co Nfg KG
Kontaktperson:	DI Robert Rothschedl
Inputmaterial (Abfallarten bzw. -fraktionen):	Siedlungsabfälle, Gewerbeabfall, Klärschlamm
Gesamtkapazität (t/a):	70.000 jato
Vertragsbedingungen:	
Vertragslaufzeit:	
Verfahrensbeschreibung:	Mechanische Vorbehandlung (Splitting), eingehauste Intensivrotte (2x2 Wochen), eingehauste Nachrotte, mechanische Endaufbereitung

6.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

- gleich wie beim Restmüll

6.3 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- Altglas Nichtverpackungen: Fa. Schirmbeck Flachglas Recycling
Bahnhofstraße 50
8714 Kraubath
- Altpapier Nichtverpackungen Mayr-Melnhof
Wannersdorf 80
8130 Frohnleiten
- Altmetalle Nichtverpackungen Fa Fritz Kuttin Ges.m.b.H.
Floßländ 16
Postfach 16
8720 Knittelfeld
- Textilien Nichtverpackungen Rotes Kreuz
Bezirksstelle Feldbach
Schillerstraße 57
8330 Feldbach
- Altholz Nichtverpackungen Fa. Müllex
Eicherweg 5
8321 St. Margarethen

6.4 Straßenkehricht

- Straßenkehricht wird gleich behandelt wie Restmüll

6.5 Baurestmassen

- nicht recyclingfähiger Bauschutt geht nach Bruck zu der Deponie Transbeton
- recyclingfähiger Bauschutt wird von der Teerag/Asdag entsorgt

7. zu § 7 „Kostenaufteilung“

Sämtliche allgemeine Kosten des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach, die nicht direkt einer bestimmten Abfallart zugeordnet werden können wie die Kosten der Verwaltung, der Umwelt- und Abfallberatung sowie alle Kosten, die in Verbindung mit der Informationsarbeit stehen, können nach unterschiedlichen Verrechnungsschlüsseln auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt werden. Das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) führt im § 8 Abs. 1 GVOG 1997 die Möglichkeiten der Kostenumlegung nach Einwohnerzahlen der Gemeinden, der Finanzkraft, dem Nutzen der einzelnen Gemeinden, der Anzahl der Verwaltungsakte und dgl. an. Als zusätzliche Methoden sind die Verrechnung entsprechend dem Aufkommen an gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sowie entsprechend dem Aufkommen an sämtlichen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 denkbar.

Die Kosten der Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach von den jeweiligen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen (d.h. befugten Unternehmen) auf Basis der übernommenen Massen verrechnet und vorgeschrieben.

Die Verrechnung aller übrigen Kosten der Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 erfolgt in Abhängigkeit der jeweils abgeschlossenen Verträge zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach und den beauftragten Landwirten/Landwirtinnen, gewerblichen Entsorgungsunternehmen, sonstigen Entsorgern (siehe Erläuterung zu § 6) sowie den beauftragten befugten Anlagenbetreibern/ Anlagenbetreiberinnen. Demnach werden diese Kosten den Gemeinden entweder über den Abfallwirtschaftsverband Feldbach oder direkt von den befugten Unternehmen gemäß dem jährlichen Aufkommen verrechnet.

8. zu § 8 „Kundmachung – Inkrafttreten“

Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Steiermärkische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ in Kraft.

Der gesamte Verordnungstext ist im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach (<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/feldbach>) einschließlich des Erläuterungstextes sowie ergänzender Abbildungen und Darstellungen zu veröffentlichen. Weiters ist er in der Geschäftsstelle des AWV zur Einsichtnahme aufzulegen.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben darüber hinaus die Bevölkerung über das Inkrafttreten des regionalen Abfallwirtschaftsplans zu informieren. Diese Information kann mittels Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Aushang an der Amtstafel der Gemeinde erfolgen.

Der regionale Abfallwirtschaftsplan muss im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

9. Bundesrechtlich normierte Abfälle

Die Siedlungsabfälle im Sinne des StAWG 2004 sind in § 4 Abs. 4 StAWG 2004 taxativ aufgezählt.

Andere Abfälle wie Verpackungsabfälle, Problemstoffe und Elektroaltgeräte (EAG) sind hingegen bundesrechtlich normiert. Die rechtliche Grundlage hierfür bietet das AWG 2002, BGBl. I 2002/102 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004 sowie die auf dem AWG 2002 basierenden Verordnungen.

Um mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan das gesamte Spektrum an Abfällen abzudecken, werden an dieser Stelle Erläuterungen zu Verpackungsabfällen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten angeführt. **Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen ausschließlich deklaratorischen Charakter haben und keinerlei normative Wirkung, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind.**

Neben den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden im regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach auch Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte gesammelt.

Für Gemeinden erscheint es zweckmäßig und wird es ausdrücklich empfohlen, nach Beschluss der Abfuhrordnung die Erstellung eines Abfuhrkalenders durchzuführen. Im Abfuhrkalender sollen neben den Informationen betreffend Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 Informationen zur Sammlung von Problemstoffen, Elektroaltgeräten, Verpackungen usw. für die Einwohner/Einwohnerinnen enthalten sein.

Die getrennte Sammlung und Behandlung von Verpackungen ist in der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. Nr. 648/1996 i. d. F. BGBl. II Nr. 440/2001 geregelt.

9.1 Verpackungsabfälle

9.1.1 Altglas – Verpackungen

Verpackungsglas (Weiß- und Buntglas) wird von der Branchenrecyclinggesellschaft AGR in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach im Holsystem sowie im Bringsystem über Sammelseln und Altstoffsammelzentren gesammelt. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1990 getrennt gesammelten Verpackungsglases ist in Abbildung 12 dargestellt.

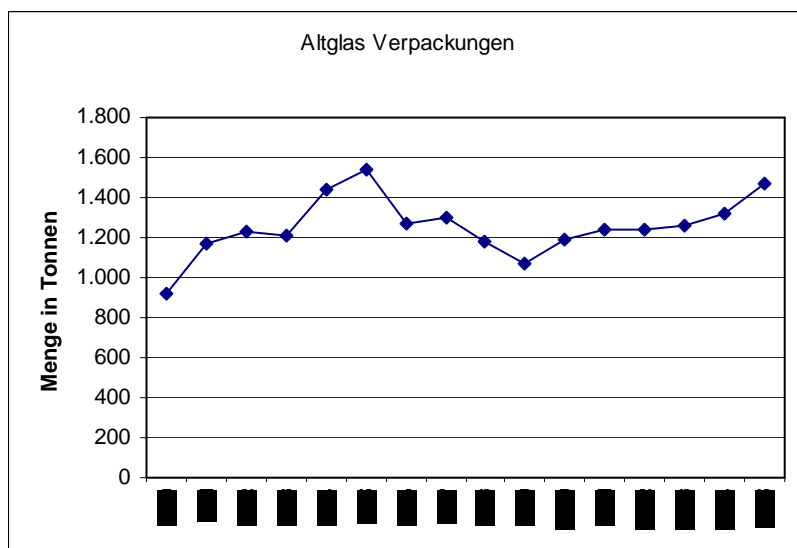


Abbildung 12: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsglases

Der durchschnittliche Anfall an Verpackungsglas betrug im Jahr 2003 steiermarkweit 24,9 kg/EW a. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge liegt mit 21,8 kg/EW a um 5,43% unter dem steirischen Durchschnitt. 47,18% des gesammelten Verpackungsglases ist Weißglas, der Rest Buntglas.

Der Verband ist stark ländlich strukturiert. Im Süden gibt es eine Vielzahl von Weinbaubetrieben, die mit Pfandflaschen arbeiten. Die großen Getränkemarkte führen die Mehrwegglasflaschen, die von einem Teil der Bevölkerung sehr wohl in Anspruch genommen werden.

9.1.2. Altpapier – Verpackungen

Die Sammlung von Altpapier wird von der Branchenrecyclinggesellschaft ARO in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach organisiert. Die ARO ist als Branchenrecyclinggesellschaft auch hier nur für die Verpackungen zuständig. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1991 getrennt gesammelten Verpackungsaltpapiers ist in Abbildung 13 dargestellt.

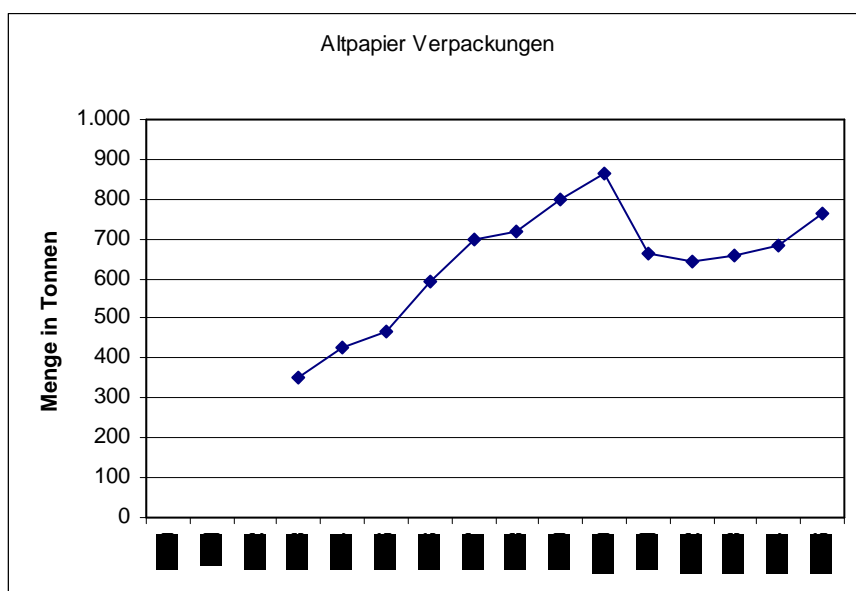


Abbildung 13: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier

Im Jahr 2003 betrug der durchschnittliche Anfall an Verpackungsaltpapierabfällen (Papier, Pappe, Kartonnagen) in der Steiermark ca. 69,5 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach beträgt die spezifische Sammelmenge ca. 10,8 kg/EW a. Diese Menge ist um 84,46% kleiner als der Durchschnitt in der Steiermark.

Kontrollen der Abfallberater zur Einhaltung der Abbrennverbote zeigen deutlich, dass ein Teil der Kartonnagen immer noch illegal abgeheizt werden.

9.1.3. Altmetalle – Verpackungen

Die getrennte Sammlung von Verpackungsmetallen liegt im Verantwortungsbereich der Branchenrecyclinggesellschaft ARGEV. Die Sammlung der Verpackungsmetalle (Verpackungen aus Ferrometallen und Aluminium) erfolgt ausschließlich im Bringsystem bei Sammelinseln und Altstoffsammelzentren.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1995 getrennt gesammelten Verpackungsaltsmetalle ist in Abbildung 14 dargestellt.

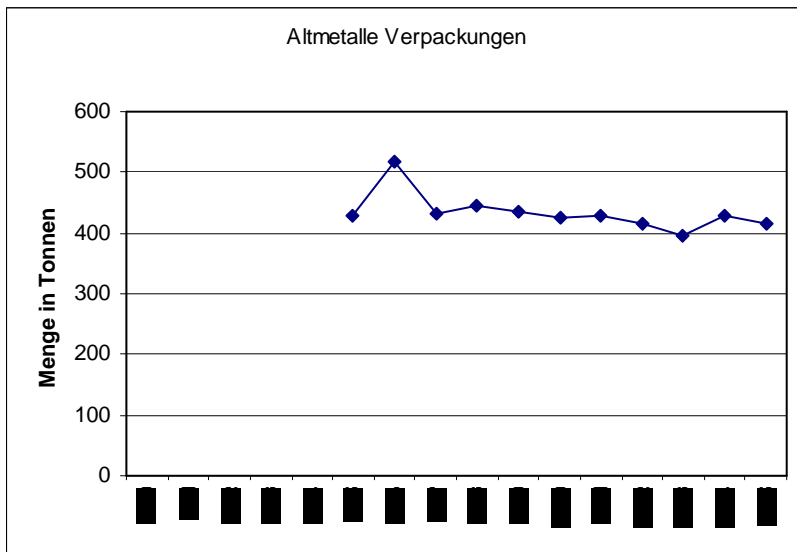


Abbildung 14: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltmetallen

Im Jahre 2003 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Verpackungsaltmetallen in der Steiermark 4,9 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach liegt die spezifische Sammelmenge mit 6,2 kg/EW a um 26,53% über dem steirischen Durchschnitt.

Die Zunahme der Haltung von Haustieren bedingt auch eine Zunahme der Metallverpackungen. Vor Ort Kontrollen zeigen deutlich einen Trend zu Tierfutterdosen aus Metall.

9.1.4 Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz

Bei den Leichtverpackungen handelt es sich um Kunststoffe und Kunststoffmaterialverbunde (Verpackungen), die mittels „gelber Tonne“ oder „gelbem Sack“ gemeinsam mit Holz-, Textil- und Keramikverpackungen gesammelt werden.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1993 getrennt gesammelten Kunststoffverpackungen ist in Abbildung 15 dargestellt.

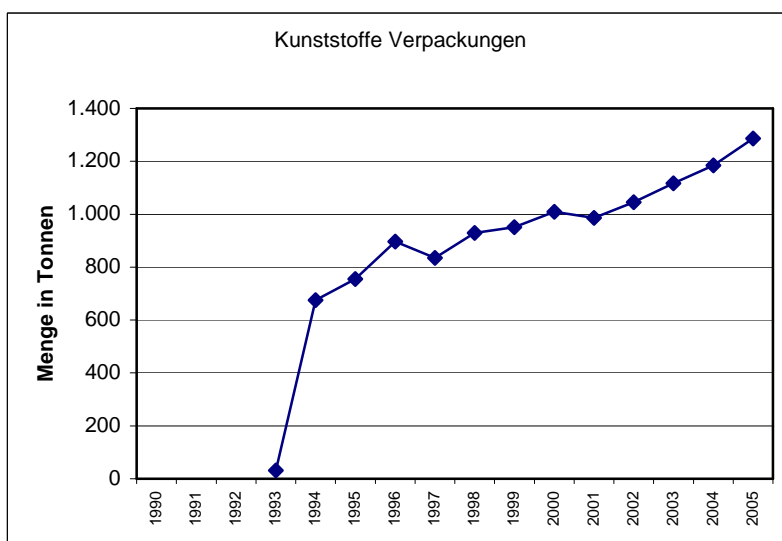


Abbildung 15: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungskunststoffen

Im Jahre 2003 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Kunststoffverpackungen in der Steiermark 18 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach liegt die spezifische Sammelmenge mit 19,1kg/EW a um 6,11% über dem steirischen Durchschnitt.

Nach dem EU-Beitritt 1996 kam es zum Anstieg der PET-Wegwerfverpackungen im Getränkebereich. Parallel dazu führten fast alle Gemeinden des AWV Feldbach die Sacksammlung ein. Verbunden mit der Holsammlung kam es zum Anstieg der Leichtverpackungen.

9.2 Problemstoffe

Als Problemstoffe werden gefährliche Abfälle bezeichnet, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Unter anderem fallen unter diesen Begriff Kleinbatterien, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Kühlgeräte, Autobatterien und mineralische Altöle. Die rechtliche Grundlage für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen bildet § 28 AWG 2002. Nach § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind auch Altspeisefette und -öle (keine Problemstoffe) getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.

Mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf auch öfter, ist gemäß § 28 Abs. 2 AWG 2002 in jeder Gemeinde eine Problemstoffsammlung durchzuführen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen wird, zum Beispiel durch Betrieb einer stationären Problemstoffsammelstelle in einem Altstoffsammelzentrum. Diese Sammlung kann auch externen (befugten) Entsorgungsunternehmen übertragen werden. Die Termine sowie die Angabe der Sammelplätze der Problemstoffsammlung sollten rechtzeitig (nach Möglichkeit zwei bis vier Wochen vor dem Sammeltermin) und öffentlich (Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Amtstafel der Gemeinde) bekannt gegeben werden. Idealerweise werden die Termine im vorhinein festgelegt und im Abfuhrkalender der Gemeinde angeführt.

Für stationäre Problemstoffsammelstellen sind die Adressen und die Zeiträume anzugeben, während der die Bevölkerung Problemstoffe abgeben kann. Die Bekanntgabe soll im Abfuhrkalender der Gemeinde erfolgen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1990 getrennt gesammelten Problemstoffe ist in Abbildung 16 dargestellt.

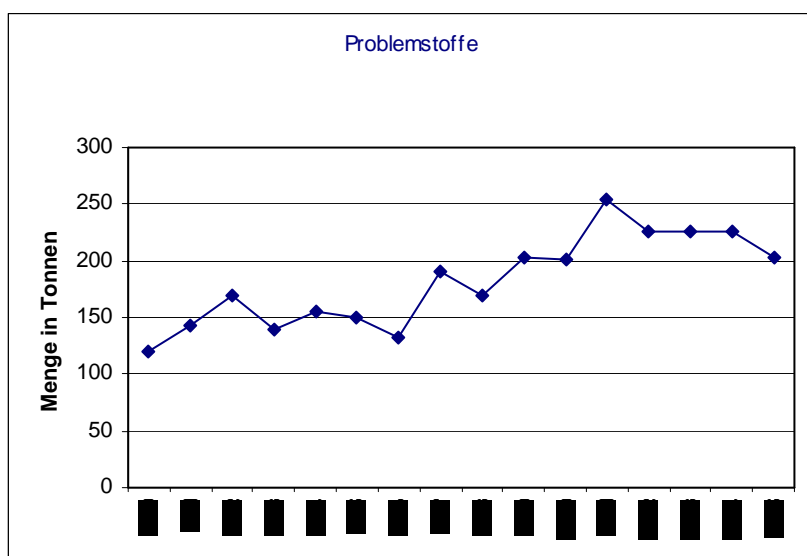


Abbildung 16: Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark 3,4 kg/EW a an Problemstoffen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach betragen für Problemstoffe 3,0 kg/EW a und liegen somit um 11,76% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

Im AWW Feldbach gibt es derzeit 42 Altstoffsammelzentren. Durch erhöhtes Problembewusstsein zur getrennten Sammlung, zunehmender Neubau und Eröffnung von PSZ's stiegen die Problemstoffsammelmengen an. Außerdem wurde der Restabfall gesichtet und die Gemeinden mussten für Problemstoffe im Restabfall Strafzahlungen leisten.

9.3 Altspeiseöle und -fette

1995 wurde ein flächendeckendes Sammelsystem für AltSpeiseöle und -fette in der Steiermark eingeführt. Die Sammlung erfolgt in Sammelkübeln, welche als „Fetty“ bezeichnet werden. Für Haushalte stehen 3,5 und 5 l, für Gewerbetreibenden 30 l Sammelbehälter zur Verfügung. Die gefüllten Kübel werden in den Altstoffsammelzentren übernommen und entleert.

Im Jahr 2004 wurden in der Steiermark 1,0 kg/EW a an AltSpeiseölen und -fetten gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach betragen für AltSpeiseöle und -fette 1,1 kg/EW a und liegen somit um 10% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Feldbach seit 1995 getrennt gesammelten AltSpeiseöle und -fette ist in Abbildung 17 dargestellt.

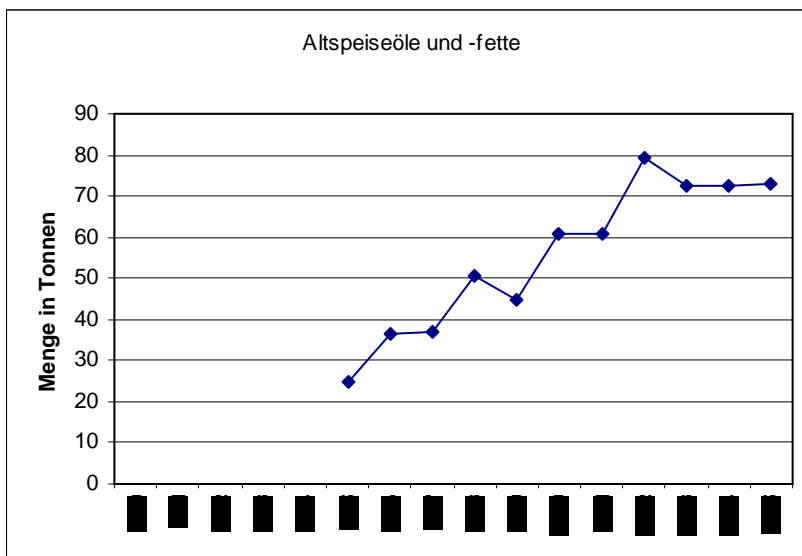


Abbildung 17: Entwicklung der Sammelmenge von AltSpeiseölen und -fetten

Der AWW Feldbach hat im Zuge der Kampagne „Von der Pfanne in den Tank“ alle Gemeinden mit Sammelbehältern kostenlos ausgestattet, sodass flächendeckend gesammelt wird. Zur Nachrüstung der Gemeinden mit Fettys kauft der AWW Feldbach Behälter an.

9.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Gemäß § 28a AWG 2002 i.d.g.F. sind die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verpflichtet, eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten zu betreiben.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst.

Seit 12. Juli 1999 besteht eine landesweite gesetzliche Verpflichtung zur Sammlung von EAG in den Fraktionen Bildschirm-, Klein- und Großgeräte.

Durch das Inkrafttreten der EAG-VO (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten, ausgegeben am 29. April 2005) sind nach dem 12. August 2005 Elektroaltgeräte, welche der EAG-VO unterliegen, getrennt zu erfassen. Gegebenenfalls müssen die bestehenden Strukturen um Bezirkssammelstellen der Hersteller bzw. Inverkehrsetzer ergänzt bzw. durch bauliche Maßnahmen adaptiert werden.

Die zur Verwendung kommenden Sammelbehälter orientieren sich an der Anforderung, dass die EAG nicht beschädigt werden dürfen, um die spätere Schadstoffentfrachtung durch Demontage nicht zu beeinträchtigen bzw. zu verhindern. Weiters muss verhindert werden, dass Schadstoffe durch oder während der Lagerung freigesetzt werden können.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoff- und Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst. Weiters werden in der Steiermark von sozialökonomischen Betrieben in Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsverbänden oder privaten Entsorgungsunternehmen Elektro- und Elektronikaltgeräte gesammelt und fachgerecht aufgearbeitet.

Die Elektroaltgeräteverordnung fordert ab August 2006 eine Sammelquote von 4 kg/EW a. Die im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach gesammelte Menge beträgt 4 kg/EW a und liegt somit 0% über der geforderten Mindestmenge.

Projekt UMSO „FE-SCHER“

Seit 2003 betreibt der AWW Feldbach in Kooperation mit dem sozialökonomischen Betrieb CHAMÄLEON einen Zerlegebetrieb für Elektro(nik)altgeräte. Im Projekt UMSO „FE-SCHER“ bieten Transitarbeitskräfte die Dienstleistung der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffgewinnung für den AWW Feldbach an. Im Jahr 2005 wurden 150 Tonnen Klein- u. Bildschirmgeräte (2.000 Stück) fachgerecht zerlegt und umweltgerecht entsorgt. Für einen wirtschaftlichen Betrieb ist eine Steigerung der Mengen bis zu 300 Tonnen im Jahr geplant. Die Kooperation erfolgt als Behandlungspartner für die Systeme ERA, UFH, EVA und CCR.

10 Anhang (Satzungen)



Satzung

- § 1 **Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes**
- § 2 **Rechtliche Grundlage**
- § 3 **Aufgaben und Zweck des Verbandes**
- § 4 **Organe des Verbandes**
- § 5 **Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**
- § 6 **Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes**
- § 7 **Schriftform, Fertigung von Urkunden**
- § 8 **Kostentragung**
- § 9 **Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung**
- § 10 **Aufsicht**
- § 11 **Schlichtung von Streitigkeiten**
- § 12 **Inkrafttreten**

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Alle Gemeinden des politischen Bezirkes Feldbach bilden einen Gemeindeverband im Sinne des § 14 Abs. 1 Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004) LGBl. Nr. 65/2004, der den Namen Abfallwirtschaftsverband Feldbach führt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist in 8330 Mühldorf bei Feldbach, Öko-Platz 1.

§ 2

Rechtliche Grundlagen

Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach besitzt Rechtspersönlichkeit. Er ist ein Gemeindeverband kraft Gesetzes. Basierend auf den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004). Hinsichtlich des Vermögens und der Haushaltsführung § 20 sowie der Geschäftsführung und der Wahl der Organe § 21 gelten aufgrund des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes (GVOG 1997 idgF) LGBl.Nr.66/1997 die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 sinngemäß.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Verband hat die folgenden Aufgaben zur Besorgung der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet gemäß §§ 6, 14, 15 StAWG 2004 durchzuführen.
 - Unterstützung der Gemeinden bei der Sammlung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004
 - Beratung privater Haushalte und sonstiger Andienungspflichtiger bezüglich Maßnahmen, Möglichkeiten und Zielen der Abfallvermeidung und der Abfalltrennung gemäß § 14 Abs. 7 StAWG 2004
 - Behandlung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 (§ 6 Abs. 2 StAWG 2004)
 - Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 StAWG 2004
 - Vertretung der Mitgliedsgemeinden des Verbandes im Vollzug von EU-, Bundes- und Landesrechtlichen Bestimmungen

Gemäß § 14 Abs 6 StAWG kann sich der Verband zur Besorgung der oben genannten Aufgaben auch Dritter bedienen.

- (2) Unterstützung und Beratungstätigkeit nach § 14 Abs. 7 StAWG 2004 durch den Einsatz von Umwelt- und AbfallberaterInnen (§ 14 Abs. 8 StAWG 2004).

§ 4**Organe des Verbandes**

(1) Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Obmann bzw. die Obfrau
- der Kassier
- der Prüfungsausschuss

Außerdem kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Fachausschüsse und/oder einen Verwaltungsausschuss wählen.

(2) Die Aufgaben und die Wahl, der in Abs. 1 genannten Organe, haben sich nach dem StAWG 2004, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und dem GVOG 1997 zu richten.

(3) Zur Prüfung der Verbandsgebarung ist aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Prüfungsausschuss zu bestellen, der mindestens aus drei Mitgliedern besteht. Jeder in der Verbandsversammlung vertretene Wahlpartei steht mindestens ein Mitglied zu. Die Verteilung weiterer Sitze im Prüfungsausschuss erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht, wobei einer Wahlpartei höchstens vier Sitze zustehen. Der Ausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Die Entsendung der VertreterInnen der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt durch Wahl im jeweiligen Gemeinderat (§ 13 GVOG 1997).

(5) Jede im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertretene Wahlpartei, die in der Verbandsversammlung nicht vertreten ist, kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung eine/n VertreterIn mit beratender Stimme entsenden (§ 13 Abs. 1 GVOG 1997).

(6) Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben (§ 13 GVOG 1997, § 14 Abs. 4 StAWG):

- die Wahl der weiteren Organe
- Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss
- die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes
- Beschlussfassung des regionalen Abfallwirtschaftsplans
- Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie beispielsweise Satzungen des Verbandes und deren Änderung

- (7) Der Vorstand hat all jene Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand besteht aus 11 von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.
- (8) Die Aufgaben des Obmannes/der Obfrau sind folgende (§ 19 GVOG 1997):
- die Vertretung des Abfallwirtschaftsverbandes nach außen
 - die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse
 - die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten
 - die Leitung der Geschäftsstelle
 - Entscheidung über die Stellungnahme zu Anträgen um Entlassung aus der Andienungspflicht (§ 6 Abs. 3 StAWG 2004).

§ 5

Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Versammlung ist mindestens 2 Mal jährlich durch den Obmann/die Obfrau mittels schriftlicher nachweislicher Einladung einzuberufen. Gemäß § 51 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat die Einberufung an die Verbandmitglieder derart zu ergehen, dass sie spätestens am siebenten Tag vor der Versammlung zugestellt ist.

Auf schriftliches Verlangen mit Angabe der Beratungsgegenstände von mindestens einem Drittel der Verbandvertreter ist innerhalb drei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Obmann/bei der Obfrau eine Versammlung einzuberufen.

- (2) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Obmann/die Obfrau. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (3) Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 57 Abs. 5, 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967).
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, welches vom Obmann/von der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen ist. Je ein Exemplar des Protokolls ist den Vertretern jeder Mitgliedsgemeinde spätestens mit der Einladung zur nächsten Versamm-

lung zu übermitteln und in dieser zu genehmigen, sinngemäß gilt dies auch für den Vorstand (§ 60 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967).

§ 6

Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband errichtet zur Besorgung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (2) Leiter der Geschäftsstelle ist der Verbandsobmann.
- (3) Der Obmann hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung eines hauptamtlichen Gemeindegassiers einer Gemeinde mit 501 bis 1000 Einwohner entspricht.
- (4) Zur Durchführung der Beratungs- und Informationstätigkeit werden nach dem StAWG 2004 (§ 14 Abs. 8) qualifizierte Umwelt- und AbfallberaterInnen eingestellt. Für die administrativen Tätigkeiten können Hilfskräfte eingestellt werden. Diese sind, angelehnt an das Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1962 beschäftigt.

§ 7

Schriftform, Fertigung von Urkunden

- (1) Erklärungen, durch die sich der Abfallwirtschaftsverband privatrechtlich verpflichtet bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Fertigung durch den Obmann/der Obfrau und ein weiteres Organ des Vorstandes.

§ 8

Kostentragung

- Der allgemeine Verwaltungsaufwand einschließlich der Abfallberatung und sonstiger Informationstätigkeiten ist nach der Einwohnerzahl auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen. Die zu leistenden Beiträge werden bis 15. April vorgeschrieben und sind ein Monat nach Vorschreibung zur Einzahlung zu bringen.

§ 9

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Abfallwirtschaftsverband eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 10

Aufsicht

Der Abfallwirtschaftsverband Feldbach unterliegt gemäß § 22 GVOG 1997 der Aufsicht der Landesregierung.

§ 11

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Landesregierung hat über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach entspringenden Streitfällen zu entscheiden (GVOG § 23).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unverzüglich in der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes kundzumachen und tritt am nächsten Monatsersten in Kraft.